



HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode · Drucksache 7/5

01. 12. 70

Vorlage der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1968

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 20. Oktober 1969 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1968 (Landtagsdrucksache 2420) übermittelt die Landesregierung hiermit gemäß Art. 144 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsrechnung (GVBl. 1949 S. 91) und § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung

die Bemerkungen des Rechnungshofs des Landes Hessen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1968

und

Denkschrift über die Prüfungsergebnisse

und beantragt,

1. die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1968 gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit Art. 144 der Hessischen Verfassung zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1968 einen Vorbehalt gemacht hat,
2. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1968 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,
3. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung 1968 Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung nimmt zu den Bemerkungen (Tz. 4. 2. 1 und 4. 2. 2) gemäß Art. 144 der Hessischen Verfassung im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Tz. 4. 2. 1:

Das Verfahren, laufende Fernmeldegebühren vom Postscheckkonto der Staatskassen abzubuchen, wurde mit Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 26. März 1964 — H 2045 A — III/91 — (StAnz. S. 485) eingeführt. Auf den vom Postscheckamt eingehenden Lastschriftzetteln sind neben dem abgebuchten Betrag nur die Rufnummern und die Ortskennzahlen vermerkt. An Hand einer Kartei ergänzt die Kasse die Lastschriftzettel durch die Bezeichnung der Behörde und der Haushaltsstelle. Anschließend werden die Beträge nach Haushaltsstellen aufgelistet und als Istausgabe gebucht. Nach Eingang der Auszahlungsanordnungen, die stets eine größere Anzahl abgebuchter Beträge enthalten, werden diese Beträge in der Liste gestrichen und die angewiesenen Gesamtbeträge zum Soll gestellt. In Höhe der noch nicht zur Auszahlung angewiesenen Fernmeldegebühren besteht jeweils eine Differenz zwischen Soll und Ist. Die am

Eingegangen am 1. Dezember 1970

Ausgegeben am 19. Januar 1971

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden · Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 54 Tel. 63551

Jahresabschlußtag bestehende Differenz wird dann in das neue Rechnungsjahr vorgetragen, weil für Teile der bis zum 31. Dezember abgebuchten Beträge Auszahlungsanordnungen nicht vorliegen bzw. bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen können. In den Jahren 1964 bis 1967 ist nicht exakt überwacht worden, daß für die übertragenen Beträge nachträglich Auszahlungsanordnungen eingingen. Die Fehler, die zu der Differenz von 582,35 DM geführt haben, sind verschiedener Art und sowohl bei der anweisenden Stelle als auch bei der Kasse zu suchen. Da sich die Fehlerquellen auf insgesamt 4 Jahre erstrecken können, der Rechnungshof andererseits Anhaltspunkte für eine Veruntreuung nicht gefunden hat, wäre eine Überprüfung der gesamten Rechnungsunterlagen unwirtschaftlich und würde in keinem Verhältnis zu einem noch fraglichen Erfolg stehen.

Der Minister der Finanzen hat daher im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf die Einziehung des Fehlbetrags im Wege des Erstattungsverfahrens verzichtet.

Seit dem Rechnungsjahr 1968 werden die abgebuchten Beträge laufend zwischen dem Wirtschaftsverwaltungsamt der hessischen Polizei und der Staatskasse Wiesbaden abgestimmt, so daß Fehlbeträge dieser Art künftig nicht mehr zu erwarten sind.

Zu Tz. 4. 2. 2:

Der vom Rechnungshof aufgestellten Bemerkung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In einer Besprechung wegen Übernahme der Kliniken der Universität Frankfurt/M. durch das Land Hessen mit Vertretern der Stadt Frankfurt/M. Ende September 1966 wurde vereinbart, daß die Universitätskasse Frankfurt/M. ab 1. Januar 1967 die Berechnung und Zahlbarmachung aller Vergütungen und Löhne der Kliniksbediensteten übernimmt. Das Personalamt der Stadt Frankfurt/M. erklärte sich seinerzeit bereit, zum Übergabezeitpunkt — 1. Januar 1967 — eine Aufstellung über alle bis zum 31. Dezember 1966 an die zu übernehmenden Bediensteten gezahlten Abschläge, Vorschüsse usw. zu fertigen und der Universitätskasse zuzuleiten. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die Universitätskasse trotz aller Bemühungen weder personell noch zeitlich in der Lage war, die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne und Vergütungen zum 1. Januar 1967 zu realisieren. Auf Grund erneuter Vorstellungen seitens des Landes erklärte sich sodann die Stadt Frankfurt/M. bereit, überbrückungsweise die Zahlung der Vergütungen und Löhne der Kliniksbediensteten in der bisherigen Weise auch noch über den 1. Januar 1967 hinaus vorzunehmen. Sie machte allerdings zur Auflage, daß ihr hierdurch keine über das bisherige Ausmaß hinausgehende Arbeitsbelastung entstehen dürfe. Insbesondere könne für die im Laufe des Jahres von der Universitätskasse zu übernehmenden Personalfälle keine besondere Auflistung gefertigt werden, da dies nur durch eine aufwendige Umstellung ihrer EDV-Programmsystematik zu erreichen sei. Andererseits verpflichtete sich das Land, die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen und Löhne so bald als möglich — nach Schaffung der personellen Voraussetzungen — sukzessive zu übernehmen. Dies geschah bei den Angestellten im Laufe des 2. Halbjahres 1967 und bei den Arbeitern im Laufe des 1. Halbjahres 1968. Neueinstellungen nach dem 1. Januar 1967 wurden unmittelbar von der Universitätskasse bearbeitet.

Durch die dargestellte Sachlage — Übernahme des Klinikpersonals im Laufe eines Rechnungsjahres — hat die Universitätskasse keine Auflistung über die noch offenstehenden Abschläge, Dauerlohnvorschüsse usw. von der Stadt erhalten. Ihr Vorhandensein ist aber mit Voraussetzung für eine bestimmungsgemäße Abrechnung der Personalausgaben (Kontrolle von Soll- und Istbeträgen). Die von der Stadt ab 1. Januar 1967 für die Kliniksbediensteten geleisteten Haushaltsausgaben sind ihr von der Universitätskasse vereinbarungsgemäß auf entsprechende Anforderung monatlich erstattet und jeweils global bei den einschlägigen Haushaltsstellen gebucht worden.

Das Monitum des Rechnungshofs, daß für 1967 kein ordnungsgemäßer Rechnungsabschluß vorliege, beruht auf der Tatsache, daß es der Universitätskasse nicht möglich war, die nach den einschlägigen Haushaltsbestimmungen erforderliche Kontrollabstimmung aller Personalausgaben am Ende des Rechnungsjahres durchzuführen. Dies war für das Rechnungsjahr 1967 — und gilt sinngemäß auch für 1968 — aus folgenden Gründen nicht möglich:

1. Die aus dem Rechnungsjahr 1966 noch offenstehenden Abschläge, Dauerlohnvorschüsse, Krankengeldvorlagen usw. waren nicht titelweise (in Hilfslisten) erfaßt, sondern nur auf den einzelnen Lohnkonten (Stammkarten) vermerkt.
2. Diese von der Stadt Frankfurt/M. gezahlten und inzwischen auch abgewickelten Abschläge usw. lediglich für die Rechnungslegung nachträglich in Hilfslisten zusammenzufassen, wäre eine nur mit ganz erheblichem Arbeitsaufwand und hohen Kosten verbundene Maßnahme, die sich schon deshalb nicht verwirklichen läßt, weil das hierzu erforderliche qualifizierte Personal nicht zu beschaffen ist. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Universitätskasse noch heute nur unter größten Anstrengungen in der Lage ist, mit dem ihr zur Verfügung stehenden Personal ihren laufenden Aufgaben nachzukommen.

Im übrigen sollte unterstellt werden, daß die von der Stadt Frankfurt/M. in den Jahren 1967 und 1968 aushilfsweise gezahlten Vergütungen und Löhne ordnungsgemäß berechnet und gezahlt wurden und daß die von der Universitätskasse hierfür im Erstattungswege geleisteten und bestimmungsgemäß nachgewiesenen Ist-Ausgaben den Soll-Beträgen entsprachen. Um die Angelegenheit zu bereinigen, wird daher vorgeschlagen, daß die in den Jahresabschlußnachweisungen der Universitätskasse Frankfurt/M. ausgewiesenen Ist-Personal-Ausgaben für die Rechnungsjahre 1967 und 1968 ausnahmsweise für die Rechnungslegung als ausreichend anerkannt werden und daß insoweit die Rechnungsprüfung als abgeschlossen gelten kann. Der Rechnungshof wird dagegen keine Bedenken erheben.

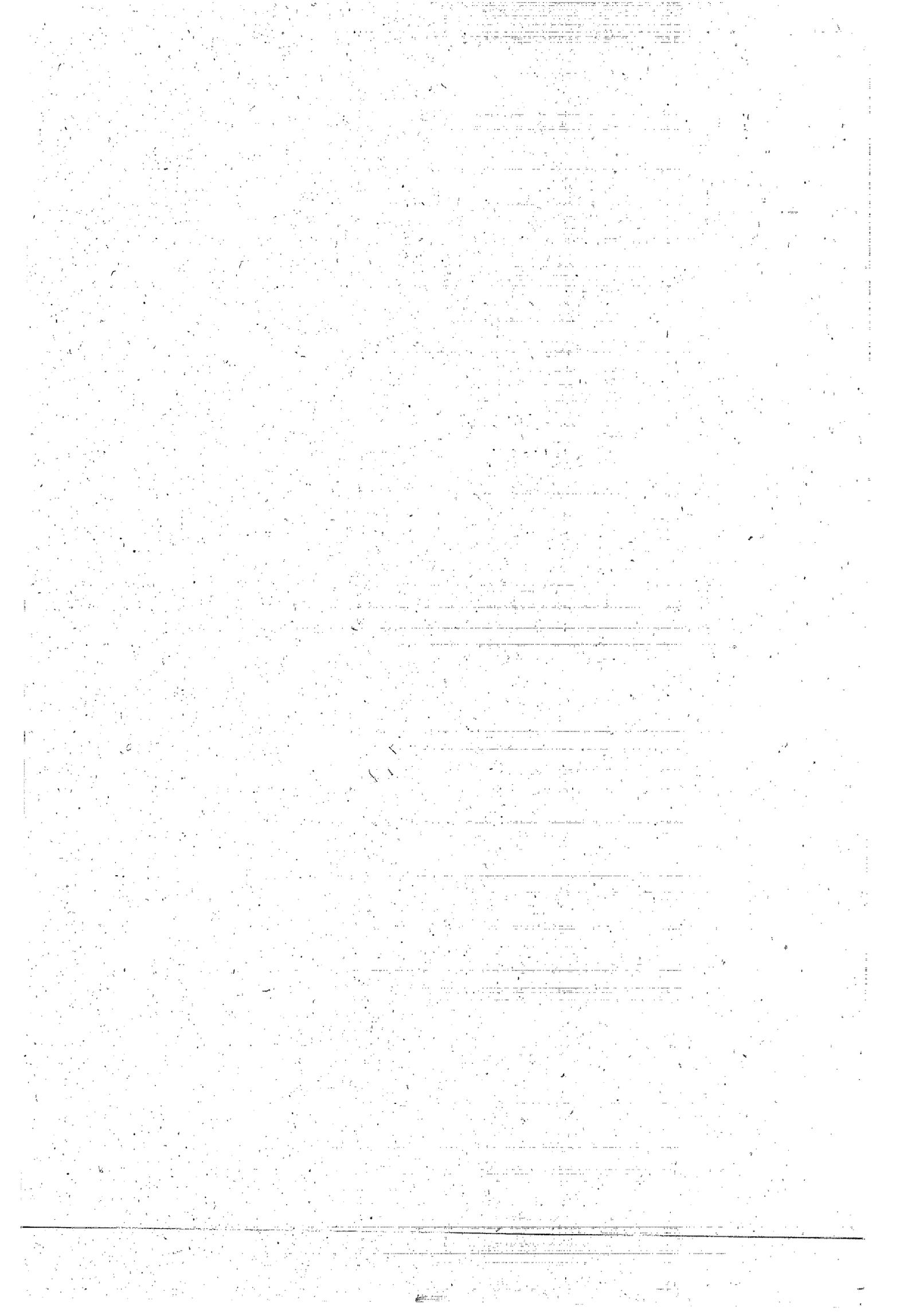
Abschließend sei vermerkt, daß sich die Vertreter des Rechnungshofs, des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wiesbaden und des Kultusministeriums anlässlich einer Besprechung am 27. August 1970 bei der Universitätskasse in Frankfurt/M. auf Grund der eingesehenen Personalunterlagen davon überzeugen konnten, daß nunmehr die Voraussetzungen vorliegen, die ab Rj. 1969 einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluß erwarten lassen.

Der Kultusminister wird den weiteren Fortgang der Rechnungsabschlußarbeiten überwachen.

Die Landesregierung behält sich vor, zu den Ausführungen des Rechnungshofs in der Denkschrift während der Behandlung im Landtag eine etwa erforderliche Stellungnahme abzugeben.

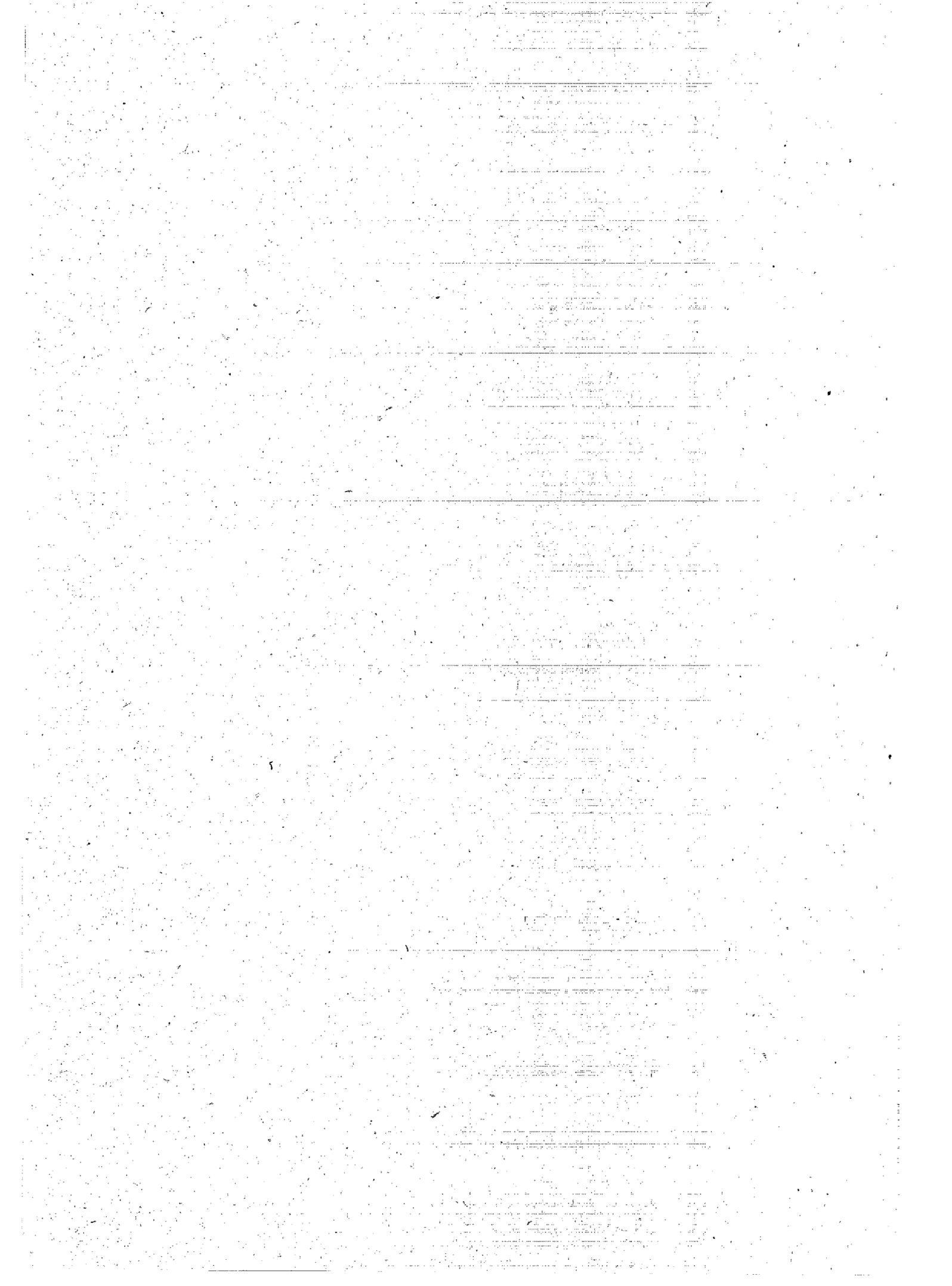
Wiesbaden, den 4. Dezember 1970

Der Hessische Ministerpräsident Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald Dr. Lang



ABKÜRZUNGEN

BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
Bemerkungen 19..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 19..
Denkschrift 19..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 19..
Epl. 04	Einzelplan 04 (als Beispiel)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
Haushaltsplan 19..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 19..
Haushaltsrechnung 19..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 19..
HBeihVO	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 7. Juni 1966
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HG 1968	Haushaltsgesetz 1968 vom 27. November 1967 (GVBl. I S. 191)
HStHO	Hessische Staatshaushaltsordnung
HV	Verfassung des Landes Hessen
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03 (als Beispiel)
Mio	Million(en)
NVO	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen vom 12. Februar 1965 (Nebentätigkeitsverordnung)
RHO	Reichshaushaltsordnung von 1922 (in der Fassung der HStHO)
Rj.	Rechnungsjahr
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden von 1929 (vgl. § 13 HStHO und Erlaß des HMdF vom 19. 1. 1950: StAnz. S. 42) in der für Hessen gültigen Fassung
SS	Sommersemester
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teile A (VOB/A) und B (VOB/B)
WS	Wintersemester
Tz.	Textzahl



INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
BEMERKUNGEN		
1.	Einleitung	11
1. 1.	Rechnungsabschluß 1968	11
1. 2.	Umfang der Rechnungsprüfung	11
1. 3.	Hinweis auf die Denkschrift	11
2.	Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen 1966 und 1967	
2. 1.	Haushaltsrechnung 1966	11
2. 2.	Haushaltsrechnung 1967	11
3.	Angaben zur Haushaltsrechnung 1968	
3. 1.	Allgemeines	11
3. 2.	Darstellungsfehler	12
4.	Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1968	
4. 1.	Allgemeine Bemerkungen	13
4. 2.	Einzelbemerkungen	13
4. 3.	Titel- und Jahrgangsverwechslungen	13
5.	Vorbehalte	
5. 1.	Allgemeines	14
5. 2.	Vorbehalte 1968	14
5. 3.	Frühere Vorbehalte	14
DENKSCHRIFT — ALLGEMEINER TEIL		
6.	Personal-, Besoldungs- und Versorgungsmaßnahmen im Bereich des Kultusministers	
6. 1.	Versetzung eines Beamten in den Ruhestand vor Ablauf der Probezeit	15
6. 2.	Regelung von Versorgungsfällen eines vom Land bezuschußten Forschungsinstituts	15
6. 3.	Übernahme der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt durch das Land Hessen — Übernahmevertrag 1967 —	16
7.	Andere Personalausgaben	
7. 1.	Versetzung in den einstweiligen Ruhestand	17
7. 2.	Zahlung von Übergangsgeld (§ 62 Abs. 3 BAT)	17
7. 3.	Rückforderung überzahlter Bezüge	17
7. 4.	Verzögerungen bei der Gewährung von Beihilfen nach der HBeihVO	18
8.	Hochbaumaßnahmen des Landes	
8. 1.	Bauausgaben für wissenschaftliche Hochschulen und andere Landesbauten	18
8. 2.	Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen	18
8. 3.	Aufstellung und Änderung von Raumprogrammen	20
8. 4.	Unzureichende Nutzung von Räumen und Geräten	20

Tz.	Seite
DENKSCHRIFT — BESONDERER TEIL	
9.	Minister des Innern (Epl. 03)
9. 1.	Kraftstoffversorgung der hessischen Polizei (Kap. 03 20, 23, 25, 26, 28, 29 je Titel 208) 22
9. 2.	Notrufeinrichtungen der Polizei 23
10.	Kultusminister (Epl. 04)
10. 1.	Kliniken der Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 04 09) 24
10. 2.	Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 04 12) 24
10. 3.	Stiftung Studentenhaus einer Universität (Kap. 04 13 Titel 631) 25
10. 4.	Stiftung Studentische Darlehenskasse Hessen (Kap. 04 16 Titel 47 b) 25
10. 5.	Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt a. M. (Kap. 04 18) 26
10. 6.	Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt a. M. (Kap. 04 30 Titel 605) 26
10. 7.	Staatliche Theater des Landes Hessen (Kap. 04 41 bis 43) 26
10. 8.	Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Kap. 04 48) 29
10. 9.	Schulaufsicht bei den Regierungspräsidenten (Kap. 04 51) 29
10. 10.	Begabtenförderung (Kap. 04 54 bis 56 und 61 je Titel 306) 30
10. 11.	Gymnasien (Kap. 04 55) 31
10. 12.	Staatliche Ingenieurschulen (Kap. 04 62) 31
10. 13.	Werkkunstschulen (Kap. 04 63) 31
10. 14.	Pädagogische Fachinstitute (Kap. 04 73) 31
10. 15.	Filmbewertungsstelle Wiesbaden (Epl. 04 Beilage VI) 32
11.	Minister der Justiz (Epl. 05)
11. 1.	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 04) 32
11. 2.	Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 05 09) 32
12.	Minister für Wirtschaft und Technik (Epl. 07)
12. 1.	Straßenbauverwaltung (Kap. 07 27) 33
12. 2.	Ausbau von Schlössern und Burgen für den Fremdenverkehr (Kap. 18 01 Titel 717 B) . 37
13.	Sozialminister (Epl. 08)
13. 1.	Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Kap. 08 12) 38
13. 2.	Gerichte für Arbeitssachen (Kap. 08 14) 38
14.	Minister für Landwirtschaft und Forsten (Epl. 09)
14. 1.	Siedlungswesen (Kap. 09 17) 39
14. 2.	Domänenverwaltung (Kap. 09 27 bis 29) 40

BEMERKUNGEN

1. Einleitung

1. 1. Ende April 1970 hat der Rechnungshof die Prüfung der Rechnungen für den Wiederholungshaushalt des Rj. 1968 abgeschlossen. Nach Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 und 2 RHO legte er hiermit die Bemerkungen und die Vorbehalte (§ 107 Abs. 1, 3 bis 5 RHO) vor, die nach dem Ergebnis der Rechnungs-

prüfung aufzustellen sind.

Der-Präsident des Rechnungshofs hat über die ihm durch Haushaltsvermerke übertragenen Prüfungen (§ 89 RHO) zu folgenden Teilrechnungen Erklärungen über den Abschluß des Prüfungsverfahrens abgegeben, die als Grundlage zur Entlastung der Landesregierung dienen:

Tag der Erklärung, Geschäftsnummer	Haushaltsstelle, Zweckbestimmung
11. Juni 1969 (Pr I 151.69)	02 01 — 300/1968 „Zur Förderung des Informationswesens“
21. August 1969 (Pr I 152.69)	03 03 — 300/1968 „Für Zwecke des Verfassungsschutzes“

1. 2. Auch im Berichtsjahr hat der Rechnungshof von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, den Vorprüfungstellen einen Teil der Rechnungsprüfung zu überlassen (§ 93 RHO) oder diese nach seinem Ermessen auf Stichproben zu beschränken (§ 94 RHO).

(Landtagsdrucksache 2552) hat der Landtag der Landesregierung in seiner 69. Sitzung am 25. Februar 1970 Entlastung erteilt, soweit der Rechnungshof in seinen Bemerkungen 1966 keinen Vorbehalt gemacht hatte.

1. 3. Den Bemerkungen ist eine — mit Tz. 6 beginnende — Denkschrift (§ 107 Abs. 6 RHO) beigelegt. Sie behandelt einzelne Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rj. 1968, teils auch noch Vorgänge aus früheren Rechnungsjahren. Soweit es eine zeitnahe Berichterstattung gebietet, kommen auch Beobachtungen zur Sprache, die sich bis in die Gegenwart hinein erstrecken.

2. 2. Haushaltsrechnung 1967

Die Haushaltsrechnung 1967 ist dem Landtag von der Landesregierung unter dem 9. Oktober 1968 vorgelegt worden (Landtagsdrucksache 1484). Bemerkungen und Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1967 vom 27. Mai 1969 sind dem Minister der Finanzen am 13. Juni 1969 zugegangen. Die Landesregierung hat beim Landtag unter dem 12. Februar 1970 um Entlastung nachgesucht (Landtagsdrucksache 2706). Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden zur Zeit im Haushaltsausschuß beraten, der Beschluß über die Bemerkungen 1967 steht noch aus.

2. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1966 und 1967

2. 1. Haushaltsrechnung 1966

Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1966 dem Landtag unter dem 26. Oktober 1967 vorgelegt (Landtagsdrucksache 721). Bemerkungen und Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1966 vom 17. Mai 1968 sind am 24. Juni 1968 dem Minister der Finanzen zugegangen. Die Landesregierung hat sie unter dem 28. Januar 1969 dem Landtag vorgelegt (Landtagsdrucksache 1842). Auf den Bericht des Haushaltsausschusses vom 28. November 1969 hin

3. Angaben zur Haushaltsrechnung 1968

3. 1. Allgemeines

3. 1. 1. Den Haushaltsplan 1968 hatte der Landtag mit dem HG 1968 vom 27. November 1967 als Wiederholungshaushaltsplan festgestellt. Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1968 vom 26. Juni 1969 dem Landtag am 20. Oktober 1969 vorgelegt (Landtagsdrucksache 2420).

3. 1. 2. Die Haushaltsrechnung 1968 schließt wie folgt ab:

(— = Fehlbeträge, + = Überschüsse)	DM	(zum Vergleich 1967: DM)
Ordentlicher Haushalt		
Bestand aus den Jahren 1966 und 1967 (vgl. Bemerkungen 1967, Tz. 3.2)	(— 132 290 478,46)	(siehe unten)
Summe der Einnahmen	5 272 589 760,24	4 787 341 025,47
Summe der Ausgaben	5 272 589 760,24	4 879 647 538,46
Kassenmäßiger Unterschied	—	— 92 306 512,99
Ausgabereste 1968	218 627 262,44	210 549 900,48
Rechnungsmäßiger Unterschied		
Hinzu Kassenfehlbetrag 1966 (vgl. Bemerkungen 1967, Tz. 3.2)	—	— 39 983 965,47
	— 218 627 262,44	— 342 840 378,94
Außerordentlicher Haushalt		
Bestand aus dem Vorjahr	(+ 5 844 797,86)	
Einnahmen	416 002 397,86	503 550 797,86
Summe der Ausgaben	416 002 397,86	497 706 000,—
Kassenmäßiger Unterschied	—	+ 5 844 797,86
Ausgabereste 1968	5 536 400,—	4 678 000,—
Rechnungsmäßiger Unterschied	— 5 536 400,—	+ 1 166 797,86

Die Bestände aus Vorjahren sind im Rj. 1968 ordnungsgemäß als Haushaltsausgabe (bezüglich des ordentlichen Haushalts) bzw. als Haushaltseinnahme (bezüglich des außerordentlichen Haushalts) nachgewiesen worden (vgl. Tz. 3.2 der Bemerkungen 1967) und sind daher hier nur nachrichtlich (in Klammern) genannt.

nachträglich vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofs genehmigt (vgl. Landtagsdrucksache 2816).

3. 1. 3. In seiner 73. Sitzung am 6. Mai 1970 hat der Landtag die in der Haushaltsrechnung 1968 im einzelnen nachgewiesenen

überplanmäßigen
Ausgaben mit 206 930 474,05 DM,
Haushalts-
vorgriffe mit 13 978 297,80 DM und
außerplanmäßigen
Ausgaben mit 120 162 039,84 DM,
im ordentlichen
Haushalt
insgesamt 341 070 811,69 DM

3. 2. **Darstellungsfehler**

Über die am Schluß der Haushaltsrechnung 1968 schon berichtigten Druckfehler hinaus haben sich folgende Darstellungsfehler ergeben:

Seite	Spalten	Haushaltsstelle	Die Angaben	
			lauten	müssen lauten
16/5	10 und 11	Kap. 16 01 und Summe Epl. 16	26 030 111,54 DM	26 030 111,59 DM
Anlage I/9	4	04 08, — 319	Die erste Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen stammt nicht vom 12. Februar, sondern vom 22. Februar 1968	
Anlage I/32	2	07 27 — 953	500 000,— DM	—
Anlage III/2 und Beilage	1 bis 4	07 26 — 70	im Wiederholungshaushalt 1968 waren keine Haushaltsmittel ausgebracht; auch in der Zentralrechnung ist kein Ansatz aufgenommen. Die Veräußerung eines Grundstücks in Klein Auheim von 41 826 qm an die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) für 18 821,70 DM ist nicht aufgenommen.	

4. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1968

4. 1. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

4. 1. 1. Die in der Haushaltsrechnung 1968 nachgewiesenen Beträge stimmen mit denen in den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof selbst oder die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei der Rechnungsprüfung haben sich bis auf die unter 4. 2 behandelten Fälle keine Haushaltseinnahmen oder -ausgaben ergeben, die ohne ordnungsmäßige Belegung in der Haushaltsrechnung 1968 oder ihren Grundlagen ausgewiesen sind.

4. 1. 2. Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs (Epl. 11) für das Rj. 1968 hat der Präsident des Rechnungshofs geprüft (§ 88 Abs. 4 RHO). Er hat sie am 27. Oktober 1969 dem Landtag vorgelegt (Landtagsdrucksache 2430). Dieser hat die Angelegenheit in der 62. Sitzung am 13. November 1969 dem Haushaltsausschuß überwiesen.

4. 2. Einzelbemerkungen

4. 2. 1. Abbuchung laufender Fernmeldegebühren vom Postscheckkonto einer Kasse (Kap. 03 20 Titel 203)

Zwischen den Buchungen der Staatskasse Wiesbaden auf Grund der Lastschriftzettel des Postscheckamtes (Ist-Buchungen) und den Auszahlungsanordnungen des Wirtschaftsverwaltungsamts der hessischen Polizei auf Grund der Gebührenrechnungen der Fernmelderechnungsstelle (Soll-Buchungen) bestand am Schluß des Rj. 1967 eine Differenz

von 582,25 DM, die nicht belegt war. Vom Rj. 1968 an werden die Buchungen der Fernmeldegebühren laufend abgestimmt, so daß Differenzen zwischen Soll und Ist seitdem nicht mehr zu erwarten sind. Da für eine Veruntreuung keine Anhaltspunkte bestehen und eine Überprüfung der Rechnungsunterlagen, die sich u. U. auf mehrere Jahre zurück erstrecken müßte, unwirtschaftlich wäre, hat der Rechnungshof sich damit einverstanden erklärt, daß die Angelegenheit nicht weiter verfolgt wird. Der Minister der Finanzen hat auf die Einziehung des Rechnungsfehlbetrags verzichtet.

4. 2. 2. Rechnungen der Kasse der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt über Personalausgaben;

hier: Rechnungsabschlüsse Rje. 1967 und 1968

Bei Übernahme der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität und des Universitätsklinikums zum 1. Januar 1967 hatte die Stadt Frankfurt schon Gehalts- und Lohnzahlungen für die Zeit bis Oktober 1967 geleistet, die vom Land zu erstatten waren. Hierüber liegen jedoch keine ausreichenden Unterlagen vor. Es besteht bei den Personaltiteln keine Übereinstimmung zwischen Rechnungsnachweisung, Hilfslisten und Belegen. Ein ordnungsgemäßer Rechnungsabschluß für das Rj. 1967 ist demnach nicht vorhanden. Der Rechnungshof stellt daher unter Aufhebung des Vorbehalts für das Rj. 1967 (siehe 1967, Tz. 5. 2. 2) diese Bemerkung auf. Auch für das Rj. 1968 fehlt bisher ein solcher Abschluß. Darum mußte der Rechnungshof wiederum einen Vorbehalt (siehe unten, Tz. 5. 2. 2) in der Erwartung aufstellen, daß über die Personalausgaben nachträglich bestimmungsgemäß Rechnung gelegt wird.

4. 3. Titel- und Jahrgangsverwechslungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 RHO)

Titelverwechslungen sind in die Bemerkungen nur insoweit aufzunehmen, als durch sie wesentliche Überschreitungen bewilligter Ausgabemittel vermieden oder verursacht worden sind oder soweit Fälle von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung zugrunde liegen.

Die von den Rechnungsprüfungsbehörden festgestellten Titelverwechslungen übersteigen nur in einem Fall — Verwechslung zwischen zwei Einnahmetiteln — 10 000 DM; im übrigen bewegen sie sich im einzelnen unter 5 000 DM, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich bei den meisten betroffenen Haushaltsstellen die noch nachzuweisenden Beträge um dort falsch nachgewiesene vermindern. Die sich hiernach ergebenden Abweichungen erscheinen nicht als wesentlich, so daß von einer Betragsübersicht abgesehen wird.

5. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO)

5. 1. Allgemeines

Wenn der Rechnungshof einzelne Rechnungen nicht abschließend prüfen oder über bestimmte Fragen noch nicht endgültig entscheiden konnte, kann er Vorbehalte aufstellen. Dann umgreift die verfassungsrechtliche Entlastung der Landesregierung durch den Landtag für die Haushaltsführung im jeweiligen Rechnungsjahr (Art. 144 HV) nicht diejenigen Rechnungen, Beträge oder Einzelangelegenheiten, die in solchen Vorbehalten genannt sind — es sei denn, der Landtag beschließt etwas anderes (§ 108 Abs. 2 RHO).

5. 2. Vorbehalte 1968

Für das Rj. 1968 stellt der Rechnungshof folgende neuen Vorbehalte auf:

5. 2. 1. im allgemeinen:

- a) Haushaltsausgaben über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr

Rechnung zu legen ist (vor allem die Bauausgaben des Epl. 18 „Staatliche Hochbaumaßnahmen“, ferner die seit 1965 laufenden „Sicherungsarbeiten an der Sababurg“, Haushaltsstelle: 07 29—952);

- b) Ausgabemittel, die Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO) und deren vorschriftsmäßige Verwendung noch nicht abschließend geprüft werden konnte, weil dem Rechnungshof noch keine Verwendungsnachweise vorliegen;

5. 2. 2. im einzelnen ferner für Personalausgaben der Universitätskasse Frankfurt a. M.

Kap. 04 13, 04 14, 14 03 und 17 02.

Gründe: Die Universitätskasse hat diese Rechnungen mit erheblicher Verspätung im November 1969 zur Vorprüfung vorgelegt; die Prüfung hat bisher so viele Fehler sowie Abweichungen zwischen Soll und Ist ergeben, daß sie dem Umfange nach ausgedehnt werden muß.

5. 3. Frühere Vorbehalte

5. 3. 1. Soweit der Rechnungshof die Prüfungsverfahren auch im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht abschließen konnte, müssen die früheren allgemeinen Vorbehalte aufrechterhalten bleiben; das gilt für

- a) Haushaltsausgaben der Rje. 1965 bis 1967, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung zu legen ist (vor allem die Bauausgaben des Epl. 18);

- b) Ausgabemittel der Rje. 1964 bis 1967, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO).

5. 3. 2. Die in den Bemerkungen 1967 unter 5.2.2 aufgeführten Einzelvorbehalte für 1967 werden durch Bemerkungen ersetzt (vgl. Tz. 4.2.2) oder aufgehoben.

DENKSCHRIFT — ALLGEMEINER TEIL

6. Personal-, Besoldungs- und Versorgungsmaßnahmen im Bereich des Kultusministers
Bereits in den Denkschriften 1966 und 1967 sah sich der Rechnungshof veranlaßt, zu Maßnahmen im Bereich der Personalausgaben des Kultusministers seine Bedenken zu äußern. Hiermit bringt er ähnliche Fälle zur Sprache:

6. 1. **Versetzung eines Beamten in den Ruhestand vor Ablauf der Probezeit**

Zur Besetzung des freien Dienstpostens eines Abteilungsleiters im Kultusministerium wurde ein Bewerber vorgesehen, der wegen seiner bis dahin in einem Wirtschaftsverband geleisteten Öffentlichkeitsarbeit als besonders geeignet erschien. Der damals 52jährige wurde ab 1. Juli 1965 zunächst im Angestelltenverhältnis nach BAT I b beschäftigt. Die Landespersonalkommission äußerte gegen die nach sechsmonatiger Tätigkeit vorgesehene Übernahme als Regierungsdirektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis wegen der Kürze der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wegen seines Lebensalters und seiner Vorbildung zunächst Bedenken. Am 25. Mai 1966 stimmte sie schließlich der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Regierungsdirektor z. A. zu. Die Ernennungsurkunde wurde am 1. Juli 1966 ausgehändigt. Mit Erlaß vom 27. Juni 1967 wurde der Beamte, nachdem er zuvor von seinen Aufgaben als Abteilungsleiter entbunden worden war, einer anderen Abteilung des Ministeriums als Referent zugewiesen.

Während der Staatssekretär im April 1966 den Beamten positiv beurteilt hatte, ergänzte der Minister als zweiter Beurteiler im Dezember 1967 diese Stellungnahme wie folgt:

„Die auf einen sehr kurzen Beurteilungszeitraum gestützte Äußerung des Erstgutachters hat sich leider nicht bestätigt. . . . ist — trotz subjektiven Bemühens — in der anspruchsvollen Aufgabe des Abteilungsleiters einer obersten Landesbehörde im Geschäftsgang, der Zusammenarbeit mit den Referenten der Abteilung, den nachgeordneten Dienststellen und den zu betreuenden Instituten auf Schwierigkeiten gestoßen, die er nicht überzeugend zu lösen vermochte. Es bleibt abzuwarten, ob er in seinem neuen Aufgabenbereich als Referent der . . . abteilung die in ihn zu setzenden Erwartungen erfüllt.“

Aber auch als Referent entsprach der Beamte nicht den an ihn gestellten Anforderungen.

Hinzu kam, daß sich sein Gesundheitszustand als sehr labil erwies und er infolgedessen dem Dienst in den Jahren 1966, 1967 und 1968 immer häufiger fernbleiben mußte. Am 13. Januar 1969 teilte ihm der Leiter der Personalabteilung mit, daß seine Entlassung beabsichtigt sei. Zugleich wurde ihm mündlich eröffnet, daß die Unterredung auch als Anhörung im Sinne des § 42 Abs. 5 HBG gelte und er sich zur Frage seiner Entlassung oder zu anderen damit in Zusammenhang zu bringenden Fragen äußern könne. Eine Äußerung lehnte der Beamte jedoch ab und verwies auf seinen Rechtsbeistand, mit dem er weitere Schritte beraten werde. Schließlich stellte der Beamte den Antrag — eingegangen am 13. März 1969 —, ihn in den Ruhestand zu versetzen. Das ärztliche Zeugnis, das die Dienstunfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 HBG attestierte, wurde wegen Erkrankung des Arztes erst am 22. Mai 1969 vorgelegt. Nach dieser Sachlage sah der Kultusminister die Voraussetzung der Kannvorschrift des § 55 Abs. 2 HBG als gegeben an und versetzte den Beamten im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Wirkung vom 31. August 1969 in den Ruhestand. Es wird ein Ruhegehalt in Höhe von 35 v.H. der letzten Dienstbezüge gewährt (seit 1. Januar 1970 monatlich 1048,25 DM). Den weitergehenden Antrag des Kultusministers auf Anrechnung von Vordienstzeiten, die zu einem Ruhegehalt von 49 v.H. geführt hätten, hat die Landesregierung abgelehnt.

Der Rechnungshof hält die getroffene Entscheidung für bedenklich. Bereits im Jahre 1967 bestanden erhebliche Zweifel an der Eignung des Beamten. Im Laufe des Jahres 1968 haben sich diese Zweifel zu der Gewißheit verdichtet, daß eine Weiterbeschäftigung als Regierungsdirektor für das Land nicht tragbar war. Damit waren die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG gegeben, wonach der Beamte auf Probe entlassen werden konnte, da er sich in der Probezeit insbesondere hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung nicht bewährt hatte. Nachdem einwandfrei feststand, daß der Beamte für die vorgesehenen Ämter nicht geeignet war, mußte auch bei Dienstunfähigkeit seine Entlassung den Vorrang vor einer Versetzung in den Ruhestand haben (§ 40 Nr. 2 HBG).

6. 2. **Regelung von Versorgungsfällen eines vom Land bezuschußten Forschungsinstituts**

Das von einer Forschungsgesellschaft betriebene Institut gewährt an eine Reihe ehema-

liger Bediensteter Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Einem Teil der noch im aktiven Dienst stehenden Bediensteten wurden Pensionszusicherungen ähnlicher Art gegeben.

6. 2. 1. Der Rechnungshof hat bei diesem Pensionsregelungsverfahren erhebliche Mängel festgestellt und den Kultusminister als zuständige Aufsichtsbehörde gebeten, sämtliche Versorgungsfälle und auch die Pensionszusicherungen einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei ergab sich, daß die aus dem Jahre 1902 stammende Ruhegehaltsatzung des Instituts im wesentlichen als überholt anzusehen ist. Pensionszusicherungen dürfen nach §§ 34 und 35 der allgemeinen Satzung der Gesellschaft vom Jahre 1958 nur noch mit Zustimmung des Verwaltungsrats, in dem Vertreter des Kultus- und des Finanzministers stimmberechtigt sind, erteilt werden. Obwohl die Direktion der Gesellschaft danach für sich allein zu einer Pensionszusicherung nicht befugt war, hat sie in dem nachstehenden Fall (6. 2. 2) Pensionsansprüche zugestanden, die aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter gezahlt werden müssen.

Aber auch in anderer Hinsicht sind die Versorgungsregelungen in den nachstehend aufgeführten Fällen bedenklich. Da der Versorgungstarifvertrag für die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer nunmehr eine Gesamtversorgung vorsieht, die derjenigen der Beamten im wesentlichen gleichkommt, sind besondere Zusicherungen in Anlehnung an das Beamtenrecht für im Dienst der Gesellschaft stehende Bedienstete, auf die das Tarifrecht Anwendung findet, nicht mehr notwendig. Der Kultusminister wurde deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß künftig den vorhandenen oder neu hinzukommenden Bediensteten kein beamtenrechtlicher Versorgungsanspruch mehr zugestanden wird. Um bei den bereits eingetretenen Versorgungsfällen zu angemessenen Lösungen zu kommen, erhob der Rechnungshof gegen den Vorschlag des Kultusministers, die Fälle in Anlehnung an die Vorschriften des HBG zu regeln, keine Bedenken. Die Prüfung der Berechnungen durch den Kultusminister ist noch im Gange.

6. 2. 2. Bei einem früheren Angestellten (Hausmeister) stützt sich die Zuerkennung der Versorgungsbezüge auf ein Schreiben der Direktion vom 1. Oktober 1960, in dem aus Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums die seinerzeit durch Professor X gegebene Zusicherung der Pensionsberechtigung bestätigt wird. Auf Grund dieser Zusicherung erhielt der Bedienstete eine Gesamtversorgung von 1353,60 DM (Ruhegehalt + Rente), einen Betrag also, der die Bezüge während der aktiven Dienstzeit wesentlich überschritt. Diese Regelung

beizubehalten, hielt der Kultusminister aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für angängig. Er schlug daher vor, daß künftig — neben der vollen Rente aus der Rentenversicherung — das Institut lediglich einen Spitzenbetrag bis zur Höhe der letzten Dienstbezüge einschließlich der linearen Erhöhungen auf Grund des Hessischen Besoldungsgesetzes gewähren solle.

Der Rechnungshof erhob gegen diesen Vorschlag keine Einwände, zumal auch der Kultusminister dies für eine annehmbare Ausgangsbasis bei einem etwaigen Rechtsstreit hielt. Dem Bediensteten wird damit allerdings eine Versorgung zugestanden, die immer noch erheblich über der der Landesbeamten liegt.

Zu der Forderung des Rechnungshofs, die Regreßfrage gegenüber den Mitgliedern des Direktoriums zu prüfen, soweit diese an dem Beschluß über den Pensionsanspruch beteiligt waren, hat sich der Kultusminister noch nicht geäußert.

6. 2. 3. Ein im Jahre 1907 als Lehrling eingestellter und zuletzt als Oberpräparator im Angestelltenverhältnis tätiger Bediensteter wurde wegen dienstlicher Verfehlungen nach mehrmaligen Ermahnungen im Mai 1952 fristlos entlassen. Wenige Minuten nach Aushändigung des Entlassungsschreibens schied er freiwillig aus dem Leben. Eine vertragliche Zusicherung auf beamtenrechtliche Versorgung bzw. Hinterbliebenenversorgung bestand nicht. Trotzdem beschloß das Direktorium, in Anerkennung der langjährigen und erfolgreichen Tätigkeit des Bediensteten ein Witwengeld zu zahlen. Dieses betrug monatlich 425 DM (Stand: Dezember 1969). Die Witwe erhält daneben eine monatliche Rente von 522,10 DM, mithin insgesamt 947,10 DM.

6. 3. Übernahme der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt durch das Land Hessen — Übernahmevertrag 1967 —

Nach dem Übernahmevertrag sind die bisherigen städtischen Bediensteten an der Universität und am Universitätsklinikum mit Wirkung ab 1. Januar 1967 in den Landesdienst getreten. Soweit Ansprüche auf über- oder außertarifliche Leistungen oder sonstige Zuwendungen und Vorteile bestanden, die im Landesdienst nicht gewährt werden können, bleibt der Besitzstand erhalten. Den übernommenen Angestellten und Arbeitern wird der Unterschied zwischen den bisher gezahlten Vergütungen und Löhnen und den Leistungen, die ihnen nach den für die Bediensteten des Landes geltenden Bestimmungen zustehen, als persönliche Ausgleichszulage gewährt. Diese verringert sich in dem Umfang, wie sich die tariflichen Leistungen des Landes erhöhen. Der Mehraufwand geht zu

Lasten der Stadt. Um ihn ermitteln zu können, müssen Vergleichsberechnungen vorgenommen werden.

Auf eine Prüfungsmitteilung vom Januar 1969 hin teilte der Kultusminister mit, daß zur Abwicklung der Besitzstandswahrung die von der Stadt zu leistenden Beträge für jeden Einzelfall errechnet würden. Um die Zahlungsweise zu vereinfachen, stehe er in Verhandlungen über die Einführung einer pauschalen Abgeltung.

Die Prüfung durch den Rechnungshof hat jedoch ergeben, daß solche Vergleichsberechnungen zur Ermittlung der persönlichen Ausgleichszulage nach § 16 Abs. 2 des Übernahmevertrages bisher in keinem Fall durchgeführt wurden; Aufzeichnungen, aus denen sich der von der Stadt zu übernehmende Mehraufwand errechnen ließe, sind auch nicht vorhanden. Eine Abrechnung ist daher nicht möglich. Die Forderungen an die Stadt lassen sich daher zahlenmäßig nicht bestimmen.

Der Rechnungshof verkennt nicht, daß Vergleichsberechnungen, die zur Erfüllung des Übernahmevertrages notwendig sind, bei der Vielfalt des Tarifrechts und der Einzelfälle erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Gleichwohl ist er der Auffassung, daß den Vertragsabreden entsprochen werden muß.

7. Andere Personalausgaben

7. 1. Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Bei der Zusammenlegung der Regierungspräsidien Darmstadt und Wiesbaden waren entsprechend den Beschlüssen des Landtags und der Landesregierung Beamte, die dadurch ihr Aufgabengebiet verloren, im Dienst zu belassen. Abweichend von dieser Regelung wurde eine Regierungsrätin (geb. 1928), ehemals beim Regierungspräsidenten Darmstadt, nach den Vorschriften des § 31 HBG zum 30. November 1968 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Dies bedeutet, daß sich das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren auf 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin zuletzt befand, erhöht. Im Ergebnis hat diese Regelung gegenüber einer zunächst erwogenen Versetzung in den Ruhestand aus Gesundheitsgründen, der die Beamtin sich widersetzt hatte, einen Mehraufwand von rund 30 000 DM zur Folge. Im übrigen sollen freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn — hier: des Landes Hessen — den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, die für diese Stellen geeignet sind, vorbehalten werden. Da anzunehmen ist, daß zwischenzeitlich solche Stellen im Bereich der Landesverwaltung freigeworden sind, hat der Rechnungshof im Mai 1969 angeregt, die Beamtin in den aktiven Dienst zurückzuführen. Der Minister des Innern hat

nach einer Mitteilung vom 30. Mai 1970 nunmehr den zuständigen Regierungspräsidenten angewiesen, die Beamtin wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen.

7. 2. Zahlung von Übergangsgeld (§ 62 Abs. 3 BAT)

Eine Angestellte einer obersten Dienstbehörde sah sich nach ihrer Heirat im Juni 1967 nicht mehr instande, ihren Dienstobliegenheiten im bisherigen Umfang nachzukommen. Sie beantragte deshalb, ab Oktober 1967 halbtags weiterbeschäftigt zu werden. Falls dem nicht entsprochen werden sollte, erklärte sie sich unter der Voraussetzung der Gewährung des Übergangsgeldes auch mit einer Kündigung durch den Dienstherrn einverstanden. Dieser nahm seinerseits die Kündigung vor, da er es aus haushalts- und stellenplanmäßigen Gründen nicht für vertretbar hielt, das bisherige Arbeitsverhältnis in eine Halbtagsbeschäftigung umzuwandeln. Die Voraussetzung für die Zahlung des Übergangsgeldes war damit gegeben (4 448 DM). Im vorliegenden Fall lag aber der Kündigungsgrund in der Person der Angestellten, die zu einer ganztägigen Arbeitsleistung nicht mehr bereit war. Angesichts des ständigen Mangels an Schreibkräften hätte eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers mit der Folge der Verpflichtung zur Zahlung des Übergangsgeldes nicht ausgesprochen werden dürfen. Die Stellungnahme des Ministers des Innern hierzu steht noch aus.

7. 3. Rückforderung überzahlter Bezüge

Bei der Behandlung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge werden als Folge der neueren Rechtsprechung von der Verwaltung Rückforderungsansprüche selbst bei größeren Überzahlungen meist weder gegenüber dem Begünstigten noch dem für den Schaden verantwortlichen Bediensteten durchgesetzt. Der Rechnungshof achtet deshalb besonders darauf, ob sich die Verwaltungen um die Deckung des jeweiligen Schadens bemühen und ob sie dabei auch die Frage der Haftung der beteiligten Bediensteten sorgfältig prüfen. Nach seinen Beobachtungen nimmt die Zahl der Falschberechnungen von Dienstbezügen ständig zu und wirkt sich finanziell zum Teil erheblich aus. Zu dieser Entwicklung tragen nach Auffassung des Rechnungshofs die Verfahrensvorschriften bei, die — von den Verwaltungen meist großzügig angewandt — einen weiten Ermessensspielraum lassen und sowohl dem Zahlungsempfänger als auch den verantwortlichen Bediensteten zugute kommen.

Bei einer Überzahlung ist es daher geboten, unverzüglich das Notwendige zur Klärung des Sachverhalts und zur Sicherung aller Deckungsmöglichkeiten zu veranlassen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob der Schaden schuld-

haft durch einen Bediensteten verursacht wurde. Dieser Frage wird jedoch häufig erst auf Grund von Prüfungsmitteln nachgegangen. Von den Möglichkeiten des Rückgriffs machen die Verwaltungen nach bisherigen Erfahrungen kaum Gebrauch. Bei der Anwendung der Haftungsvorschriften sollte aber nicht übersehen werden, daß die Verwaltung nicht nur die Interessen der Bediensteten, sondern auch die Belange des Dienstherrn zu vertreten hat.

7. 4. Verzögerungen bei der Gewährung von Beihilfen nach der HBeihVO

Beschwerden von Bezugsberechtigten waren dem Hessischen Landtag Anlaß, sich mit der Frage der Abwicklung von Beihilfeanträgen zu befassen. Der Rechnungshof hat sich deshalb erneut bei einigen größeren Beihilfefestsetzungsstellen über den Sachverhalt unterrichtet. Er konnte sich davon überzeugen, daß die Festsetzungsstellen bestrebt sind, sowohl durch organisatorische als auch durch arbeitsvereinfachende Maßnahmen den Geschäftsablauf zu beschleunigen. Der Erfolg dieser Bemühungen zeigte sich u. a. darin, daß die Beihilfeanträge nunmehr in der Regel von dem Eingang des Antrages bis zur Überweisung der Beihilfe auf das Konto des Antragstellers innerhalb von drei bis fünf Wochen abgewickelt werden; nur in Ausnahmefällen (bei Rückfragen und dergleichen) hat sich eine längere Abwicklungsdauer ergeben. Die eigentliche Sachbearbeitung der Anträge wurde innerhalb von höchstens zehn Tagen durchgeführt. Dieses Ergebnis entspricht der derzeitigen Auslastung der Sachbearbeiter. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß längere Bearbeitungszeiten dann eintreten können, wenn die Zahl der Anträge, insbesondere im Zusammenhang mit den Ferien oder vor Weihnachten, außergewöhnlich zunimmt.

Die Bemühungen der Beihilfefestsetzungsstellen um eine schnellstmögliche Beihilfeabwicklung unter den gegenwärtigen personellen Verhältnissen wirken sich aber auch negativ aus. Zeiteinsparungen sind nicht zuletzt dadurch erzielt worden, daß auf eine eingehende Nachprüfung der festgesetzten Beihilfen häufig verzichtet wird. Bei einer Festsetzungsstelle fiel auf, daß umfangreiche Sammelauszahlungsanordnungen von Sachbearbeitern erstellt und ohne die zugrunde liegenden Beihilfeanträge von dem Anordnungsberechtigten vollzogen wurden. Die Sicherheit des Verfahrens erscheint daher nur bedingt gewährleistet. Bei dem erheblichen Umfang der für die Beihilfen aufzuwendenden Haushaltsbeträge sind verwaltungsinterne Kontrollen unerlässlich.

Da bei der eigentlichen Sachbearbeitung eine wesentliche Zeitersparnis wohl nicht mehr zu

erzielt ist, sollten andere Vereinfachungsmöglichkeiten erwogen werden.

Nach Beobachtungen des Rechnungshofs nimmt die Zahl der Beihilfeanträge ständig zu. So werden Beihilfeanträge bereits gestellt, wenn die festgestellten Mindestbeträge gerade überschritten sind. Es wurden Fälle beobachtet, in denen Beihilfen regelmäßig in ein- bis zweimonatigen Abständen beantragt werden. Eine Handhabe, dem zu begegnen, besteht gegenwärtig nicht. Die Zurückstellung derartiger Anträge zwecks späterer Bearbeitung, wie dies der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 2. Juli 1969 vorsieht, wird wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwands nicht von allen Festsetzungsstellen für zweckmäßig erachtet. Es kommt häufig vor, daß bereits ein neuer Antrag eingereicht wird, obwohl der vorhergehende noch nicht abgewickelt ist.

Während in der Vergangenheit ein Antragsberechtigter ein bis zwei Anträge im Jahr stellte, wird in naher Zukunft mit der Verdoppelung dieser Zahl zu rechnen sein. Dies dürfte zu einer erheblichen Personalvermehrung bei den Festsetzungsstellen führen, wenn nicht durch geeignete Maßnahmen die Zahl der Anträge in erträglichen Grenzen gehalten wird. Der Rechnungshof hat daher vorgeschlagen, die in der HBeihVO vorgesehenen Mindestbeträge des § 14 Abs. 3 angemessen zu erhöhen.

8. Hochbaumaßnahmen des Landes

8. 1. Bauausgaben für wissenschaftliche Hochschulen und andere Landesbauten

Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich bei den Landesbauten, die im Epl. 18 des Haushaltsplans 1968 ausgebracht waren, auf Bauausgaben und auf Kosten für den Grunderwerb und für die Erstausrüstung der Bauten mit Gerät in Höhe von insgesamt rund 204,55 Mio DM. Von diesem Betrag entfielen:

- a) auf das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen
rund 150,20 Mio DM = 73,4 v. H.,
- b) auf andere Baumaßnahmen im Bereich des Kultusministers (Ingenieurschulen u. a. Maßnahmen)
rund 27,84 Mio DM = 13,6 v. H.,
- c) auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts
rund 26,51 Mio DM = 13,0 v. H.

8. 2. Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen

Der Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen hat in den letzten

Jahren wesentliche Fortschritte gemacht, die allerdings mit der Zunahme der Studentenzahlen nicht Schritt gehalten haben. Das hat u. a. seinen Grund darin, daß die für die einzelnen wissenschaftlichen Hochschulen angenommenen Belegungszahlen für den Endausbau heute schon zum Teil überholt sind. Neben der Zunahme von Neuimmatrikulationen tritt noch eine nicht immer genau zu erfassende Verlängerung der Studienzeiten in Erscheinung. Hierdurch wird ein wesentlicher Teil der durch die Ausbaumaßnahmen gewonnenen Nutzflächen der Hochschulen beansprucht, der für die Schaffung neuer Studienplätze gedacht war.

Nach Beendigung des Krieges standen für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen folgende Nutzflächen zur Verfügung:

Technische Hochschule

Darmstadt rund 12 000 qm,

Universität

Frankfurt rund 40 000 qm,

Universität

Gießen rund 14 000 qm,

Universität

Marburg rund 100 000 qm,

zusammen rund 166 000 qm Nutzfläche.

Von 1945 bis 1948 wurden im wesentlichen nur Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. Mit dem Wiederaufbau und Ausbau der Hochschulen wurde erst nach 1948 begonnen. Die Entwicklung des Ausbaues und die jeweiligen Studentenzahlen sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Wissenschaftliche Hochschulen	31. Dezember 1948		
	Anzahl der Studenten im WS 1948/1949	Vorhandene Nutzfläche qm	Nutzfläche pro Student qm
1	2	3	4
Technische Hochschule Darmstadt	2 544	rund 12 000	4,70
Universität Frankfurt	4 336	rund 40 000	9,20
Universität Gießen	rund 900	rund 14 000	15,50
Universität Marburg	rund 3 250	rund 100 000	30,70
	11 030	166 000	15,05

Wissenschaftliche Hochschulen	31. Dezember 1969			Zunahme der Studenten Spalte 5 minus Spalte 2	Zunahme der Nutzfläche Spalte 6 minus Spalte 3
	Anzahl der Studenten im WS 1969/1970	Vorhandene Nutzfläche qm	Nutzfläche pro Student qm		
	5	6	7	8	9
Technische Hochschule Darmstadt	6 728	131 430	19,40	4 185	119 430
Universität Frankfurt	17 038	146 000	8,56	12 702	106 000
Universität Gießen	rund 7 700	190 790	24,70	6 800	176 790
Universität Marburg	rund 9 000	220 100	24,45	5 750	120 100
	40 466	688 320	17,01	29 436	522 320

Demnach hat sich die Zahl der an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen im WS 1969/70 eingeschriebenen Studenten gegenüber dem WS 1948/49 von 11 030 auf 40 466 erhöht. Im gleichen Zeitraum wurde

die zur Verfügung stehende Nutzfläche von 166 000 qm auf 688 320 qm erweitert. Einschließlich der Bundeszuschüsse wurden bis Ende Rj. 1969 für den Wiederaufbau und Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen aufgewendet:

	Bau- und Betriebs- einrichtungen Mio DM	Geräte Mio DM	Grunderwerb Mio DM
Technische Hochschule Darmstadt	rund 340,00	rund 25,90	rund 14,75
Universität Gießen	rund 356,70	rund 61,70	rund 19,20
Universität Frankfurt	rund 307,80	rund 18,20	rund 8,80
Universität Marburg	rund 258,30	rund 44,90	rund 11,10
	1 262,80	150,70	53,85
	<u>= 1 467,35 Mio DM</u>		

8.3. Aufstellung und Änderung von Raumprogrammen

8.3.1. In zahlreichen Fällen wurden die Raumprogramme, die die Voraussetzung für jegliche Planung bilden, nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Mitunter sind bis zu sieben Jahren zur abschließenden Programmbereitstellung benötigt worden. Auch die Prüfung vorgelegter Raumprogramme dauert sehr lange und behindert den Baubeginn. Oft kann zwischen den Hochschulen und der Aufsichtsbehörde eine Einigung über die unterschiedlichen Wünsche nur verspätet herbeigeführt werden.

8.3.2. Besonders erschwerend war es, daß genehmigte Raumprogramme während der Bauausführung in wesentlichen Punkten geändert worden sind. Das trat fast immer bei dem Wechsel der Institutsdirektoren ein. Aber auch sonst werden fast regelmäßig von Professoren entgegen ihrer ursprünglichen Zustimmung Änderungen gefordert und vom Kultusministerium genehmigt, insbesondere dann, wenn sich die Professoren auf Berufungszusagen stützen. Das alles hat zur Folge, daß die vorgesehenen Bauzeiten oft wesentlich überschritten wurden. Baukostenvertteuerungen eintraten und letztlich dringend benötigte Räume nicht rechtzeitig zur Verfügung standen.

8.4. Unzureichende Nutzung von Räumen und Geräten

8.4.1. Entscheidungen über die künftige Benutzung freigewordener Räume und Gebäude werden vom Nutznießer oft sehr spät getroffen. So hatte z. B. die Technische Hochschule in Darmstadt, obwohl die Fertigstellung des Neubaus der Fakultät für Architektur auf der Lichtwiese zum Beginn des WS 1969/70 be-

reits einige Monate vorher angekündigt war, bis vor kurzem noch keine Entscheidung über die Benutzung der freigewordenen Räume im Hochschulhauptgebäude mit einer Gesamtnutzfläche von rund 3 000 qm getroffen. Bei rechtzeitiger Disposition über die Raumverteilung und ihre Nutzungsart wäre die Bauverwaltung in der Lage gewesen, den nach dem Umzug der Fakultät notwendigen Um- und Ausbau so zu fördern, daß die gesamte Fläche zu Beginn des SS 1970 für Zwecke der Hochschule hätte genutzt werden können.

8.4.2. Nach der Statistik der Technischen Hochschule Darmstadt vom 19. Januar 1970 für das WS 1969/70 sind am Institut für Mineralogie sechs Studenten eingeschrieben. In dem im Jahre 1967 fertiggestellten Institutsgebäude für Mineralogie, Geologie und Geographie mit rund 3 800 qm Nutzfläche entfallen 1 330 qm (39,9 v. H.) — einschließlich rund 300 qm für Sammlung — auf den Lehrstuhl für Mineralogie, d. h. auf einen eingeschriebenen Studenten entfällt eine Nutzfläche von ca. 1 000 qm : 6 = 166 qm, mit Sammlungsraum rund 220 qm. Das ist das Vielfache des Durchschnittswertes der für einen Studenten bei den Naturwissenschaften vorzusehenden Nutzfläche — nämlich 22 qm. Die Gesamtbaukosten für das Institutsgebäude belaufen sich auf rund 7 158 000 DM. Anteil Mineralogie = 36,9 v. H. 36,9 v. H. von 7 158 000 DM = rund 2 640 000 DM.

Hierzu Kosten für die Erstaussstattung, die gesondert nachgewiesen wurden = rund 1 163 000 DM.
Gesamtkosten (Bau und Gerät) für Mineralogie 3 803 000 DM.

Demnach wurden nach der gegenwärtigen geringen Studentenzahl, die sich in den letzten Jahren nicht geändert hat, für einen Studenten der Mineralogie rund 633 800 DM für Bau und Ersteinrichtung investiert.

8. 4. 3. Den Lehrstühlen für Mineralogie und Geologie wurden im Raumprogramm je eine Holz- und Metallwerkstatt (vier Werkstätten) zugebilligt und auch eingerichtet. In Anbetracht der geringen Belegzahlen (Mineralogie 6 und Geologie 21 Studenten) ist nach Auffassung des Rechnungshofs eine Holz- und eine Metallwerkstatt, die von den Lehrstühlen gemeinsam benutzt und betrieben werden könnte, ausreichend. Die Kosten für die Einrichtung von zwei Werkstätten sowie die Personalkosten von zwei Handwerkern hätten eingespart und dafür die Räume als Labor für die Mikro-Biologie, die sehr eingengt im gleichen Gebäude untergebracht ist, eingerichtet werden können.
8. 4. 4. Für die Mineralogie wurden insgesamt elf Wärmeschränke im Gerätekostenanschlag genehmigt und beschafft. Drei dieser Wärmeschränke stehen seit längerer Zeit in einem Labor des Untergeschosses unbenutzt. Sie sind nicht angeschlossen und werden offensichtlich nicht benötigt.
8. 4. 5. Die im Untergeschoß für das Geologische Institut mit einem Kostenaufwand von rund 5 000 DM — ohne die baulichen Herstellungskosten — eingebaute Farbspritzkabine wurde noch nie benutzt. Sie dient zur Zeit als Abstellraum für Fahrräder und Verpackungsmaterial.
8. 4. 6. Der Neubau der Architekturfakultät auf der Lichtwiese in Darmstadt ist für eine Belegung von 700 Studenten gebaut worden. Er ist bisher nur mit 486 Studenten belegt (trotzdem besteht für die Aufnahme von Architekturstudenten noch immer der Numerus clausus). Die übrigen Flächen werden bis jetzt noch nicht benutzt.
8. 4. 7. Im Oktober 1969 wurde der Neubau der Fakultät für Architektur an den Nutznießer übergeben. Die Räume 44 und 45 im Erdgeschoß des Gebäudes mit rund 250 qm stehen noch im Rohbau, weil bisher keine endgültige Entscheidung darüber getroffen wurde, welcher Zweckbestimmung diese Räume zugeführt werden sollen. Es ist unverständlich, daß über die Nutzung von im Raumprogramm genehmigten Flächen über mehrere Jahre keine Entscheidung herbeigeführt werden kann.
8. 4. 8. In den Zeichensälen des Gebäudes wurden von Studenten spanische Wände aufgestellt, Sitzecken mit alten und verschmutzten Polstermöbeln eingerichtet. Sprungrahmen mit alten Matratzen belegt, durch Stricke an der Deckenkonstruktion befestigt, dienen als Schaukeln, Wände, Decken und Fenster des Modellerraumes bedürfen nach nur einsemestriger Benutzung einer umfassenden Reinigung und Erneuerung des Anstriches, weil sie von den Benutzern mit Knetmasse beworfen und somit verunreinigt wurden.
8. 4. 9. Die Kleintierklinik der Universität Gießen wurde im Herbst 1968 fertiggestellt; sie war im April 1970 erst zur Hälfte belegt. Die Baukosten betragen rund 4,60 Mio DM.
8. 4. 10. Bei der Universität Marburg studieren in den für die Geisteswissenschaften zur Verfügung gestellten Räume 2 500 Studenten. Nach den Richtzahlen des Wissenschaftsrates von 1968 müßten ohne Schwierigkeiten in den gleichen Gebäuden 3 000 Studenten unterzubringen sein.

DENKSCHRIFT — BESONDERER TEIL

9. Minister des Innern (Epl. 03)

9.1. Kraftstoffversorgung der hessischen Polizei (Kap. 03 20, 23, 25, 26, 28, 29 je Titel 208)

9.1.1. Die Prüfung der Kraftstoffversorgung der hessischen Polizei ergab folgendes:

Bis zum Jahre 1953 wurden die Kraftfahrzeuge der staatlichen Polizei grundsätzlich an gewerblichen Tankstellen aufgetankt, und zwar zu den Preisen, die auch private Kraftfahrzeughalter aufzuwenden hatten. Der Rechnungshof beanstandete seinerzeit dieses unwirtschaftliche Verfahren und empfahl, nach Möglichkeiten für Preisnachlässe zu suchen. Durch die Aufstellung sog. Selbstverbraucherleihanlagen wurde den Empfehlungen des Rechnungshofs entsprochen. Hierbei mußte die Polizei sich vertraglich verpflichten, zehn Jahre lang Kraftstoffe von derjenigen Mineralölgesellschaft zu beziehen, die die Tankanlage zur Verfügung gestellt hatte. Die Preise lagen unter denen der gewerblichen Tankstellen, enthielten aber Investitions- und Wartungskosten für diese Leihanlagen. Um weitere Kosten einzusparen, ordnete der Fachminister nach der Zusammenfassung der örtlichen Polizeidienststellen zu Großraumstationen an, bei Neubauten für Polizeiverkehrsbereitschaften und Polizeikommissariate auf landeseigenen Grundstücken grundsätzlich landeseigene Tankstellen zu errichten. Nunmehr war es möglich, durch Ausschreibung des Kraftstoffbedarfs und Vergabe an die preisgünstigste und leistungsfähigste Firma weitere Einsparungen zu erzielen.

Der Rechnungshof regte Ende 1967 beim Minister der Finanzen an, im Benehmen mit dem Wirtschaftsverwaltungsamt der hessischen Polizei und mit der Landesbeschaffungsstelle zu prüfen, ob und inwieweit bei einer Zusammenfassung des Polizeibedarfs mit dem Bedarf anderer Landesbehörden weitere Preisnachlässe erreicht werden könnten. Der Rechnungshof empfahl dem Minister der Finanzen, einen Kraftstoffversorgungsplan für alle hessischen Behörden aufzustellen, damit je nach den örtlichen Verhältnissen möglichst viele Dienststellen ihre Kraftfahrzeuge an landeseigenen Tankstellen oder an firmeneigenen Selbstverbraucher-Leihanlagen auftanken können. Wenn auch nicht alle staatlichen Dienststellen in diese Verfahren einbezogen werden können, so wird sich nach Meinung des Rechnungshofs eine Einsparung ergeben. Der Minister der Finanzen ist der Anregung gefolgt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

9.1.2. Der Rechnungshof hat bei der Überprüfung der mit den Mineralölgesellschaften abgeschlossenen Verträge u. a. folgendes beanstandet:

9.1.2.1. Es wurden bei verschiedenen Polizeidienststellen firmeneigene Selbstverbraucher-Leihanlagen eingebaut, wo landeseigenen Tankanlagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hätte der Vorzug gegeben werden müssen. Durch teilweise erhebliche Preisunterschiede bei der Beschaffung des Kraftstoffes (im Prüfungsjahr bis zu 12 Pf je Liter Normalkraftstoff) sind hier Mehraufwendungen entstanden, die hätten vermieden werden können. So wurde beispielsweise im Jahre 1958 versäumt, gleichzeitig mit dem Neubau der Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt eine landeseigene Tankstelle zu errichten; statt dessen wurde auf Anordnung des Fachministers eine firmeneigene Leih-tankstelle eingebaut. Die Investitionskosten für eine landeseigene Anlage hätten seinerzeit nicht mehr als 10 000 DM betragen; die Mehraufwendungen für den Kraftstoff belaufen sich dagegen durch die Inanspruchnahme der firmeneigenen Einrichtungen jährlich auf mehr als 15 000 DM. Die Frage, warum beim Neubau der Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt nicht eine landeseigene Tankanlage mit eingeplant, sondern ein weiterer Zehnjahresvertrag mit derselben Mineralölgesellschaft abgeschlossen wurde, ließ sich bei den hierfür zuständigen Stellen nicht klären.

9.1.2.2. Eine Anzahl von Verträgen über bestehende firmeneigene Leihanlagen wurde versehentlich nach Ablauf der Zehnjahresfrist nicht gekündigt; erst anlässlich der Überprüfung der Verträge durch den Rechnungshof wurden Kündigungen ausgesprochen. Da in diesen Fällen der Vertragspartner sich nachträglich bereit erklärte, den Unterschiedsbetrag zwischen dem vertraglich vereinbarten höheren Preis und dem Preis bei Vergabe nach Ausschreibung bei landeseigenen Anlagen zu erstatten, ist ein Nachteil für das Land nicht entstanden.

9.1.2.3. Das Wirtschaftsverwaltungsamt der hessischen Polizei kündigte auf zehn Jahre mit Mineralölgesellschaften abgeschlossene Verträge grundsätzlich erst zum Ende des Jahres, in dem der Vertrag abgelaufen war, so daß die höheren Kraftstoffpreise unnötigerweise noch bis zum Jahresende gezahlt werden mußten. Der Rechnungshof hat dieses Verfahren beanstandet und empfohlen, die

Verträge zum Ablauf des Monats zu kündigen, in dem die Vertragszeit endet. Dadurch hätten erhebliche Kosten eingespart werden können. Der Rechnungshof hat z. B. festgestellt, daß in dem geprüften Rechnungsjahr bei einem Preisunterschied von 7,7 Pf je Liter und einem Kraftstoffbedarf von rund 160 000 Litern allein bei vier Polizeidienststellen rund 12 300 DM hätten eingespart werden können. Der Fachminister hat zugesagt, daß in die jährlichen Gesamtausschreibungen des Kraftstoffbedarfs künftig auch die Tankanlagen derjenigen Dienststellen einbezogen werden, deren Verträge im Laufe des betreffenden Jahres auslaufen.

- 9.1.2.4. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist und Kündigung der Verträge können die Leihanlagen erworben oder an die Mineralölgesellschaften zurückgegeben werden. Wegen der besonderen Anforderungen an das unterirdische Lagern von Kraftstoffen und anderer wassergefährdender Flüssigkeiten auf Grund der Verordnung vom 7. September 1967 — wonach Kontrollgeräte (Leckanzeigegeräte) einzubauen sind und künftig nur noch doppelwandige Behälter benutzt werden dürfen — ist der Ankauf derartiger veralteter Anlagen bedenklich, zumal sich die Mineralölgesellschaften nicht als Betreiber im Sinne der genannten Verordnung betrachten und ohne Abschluß neuer langfristiger Verträge nicht gewillt sind; die erforderlichen Umrüstungen innerhalb der verordneten Fristen durchführen zu lassen. Nach Auffassung des Rechnungshofs dürfte es wirtschaftlicher sein, die veralteten und nicht mehr den Vorschriften entsprechenden Anlagen der Mineralölgesellschaften entfernen zu lassen und für den Einbau landeseigener Tankanlagen Haushaltsmittel bereitzustellen.

9. 2. Notrufeinrichtungen der Polizei

Die Zusammenfassung der örtlichen Polizeidienststellen in den Landkreisen zu Großraumstationen machte Überlegungen erforderlich, wie dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung in solchen Gemeinden Rechnung getragen werden könnte, die von der Polizeidienststelle (Polizeikommissariat, Polizeistation) mehr oder weniger weit entfernt liegen. Anregungen der Deutschen Bundespost, öffentliche Fernsprecher mit münzfreien Notrufmeldern zu versehen, wurden von der Polizei in Hessen nicht weiter verfolgt. Nachdem auch der Arbeitskreis „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Innenminister schließlich beschlossen hatte, daß die Polizeibehörden — ausgenommen diejenige von Berlin — sich an dem münzfreien Notruf von öffentlichen Münzfernsprechern aus nicht beteiligen, entschieden sich die Innenminister für die Aufstellung polizeieigener Notrufanlagen. Diese sollten möglichst in jeder Gemeinde

aufgestellt werden, damit auch die Einwohner der entlegensten Gemeinden bei Not oder Gefahr durch münzfreien Anruf die für die Gemeinde zuständige Polizeidienststelle erreichen können.

Im Jahre 1968 wurde dem Rechnungshof bekannt, daß die Deutsche Bundespost in Zusammenarbeit mit der Fernmeldeindustrie eine Notrufeinrichtung entwickelt und erprobt hatte, die es ermöglicht, von jedem öffentlichen Fernsprecher aus münzfrei die Polizei (und Feuerwehr) zu erreichen. Daraufhin bat der Rechnungshof den Fachminister, zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit diese technische Neuerung der Deutschen Bundespost (Einrichtung von Notrufanlagen in öffentlichen Münzfernsprechern statt der Aufstellung von Polizeirufsäulen oder der Anbringung von Polizeirufstellen) für Zwecke der Polizei in Hessen nutzbar gemacht werden könne.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß hier hohe Beträge eingespart werden können, insbesondere, weil bisher nur wenige Polizeirufsäulen aufgestellt worden sind.

Die Kosten einer Rufsäule betragen ein Vielfaches der Aufwendungen einer Notrufeinrichtung in einem öffentlichen Fernsprecher, weil zu den Anschaffungskosten einer Säule und den Montageaufwendungen noch erhebliche Ausgaben für die Zuführung der Fernsprech- und Starkstromleitungen kommen. Gesprächsgebühren entstehen der Polizei sowohl bei der Notrufeinrichtung in einem öffentlichen Fernsprecher als auch bei einer Polizeirufsäule und können bei diesem Kostenvergleich außer Betracht bleiben.

Technisch bestehen nach Auskunft der Deutschen Bundespost keine Schwierigkeiten, weil durch Schaltung über zusätzliche Nebenstellenanlagen von einem öffentlichen Fernsprecher aus auch die außerhalb des Ortsnetzes gelegenen Polizeidienststellen erreicht werden können. Die Notrufeinrichtungen in Verbindung mit öffentlichen Münzfernsprechern sind bereits im September 1968 durch das Bundespostministerium grundsätzlich zugelassen worden; das Fernmeldetechnische Zentralamt hat im Juni 1969 die Oberpostdirektionen angewiesen, Anträge der Bedarfsstellen entgegenzunehmen. Der Rechnungshof sieht daher keine Schwierigkeit, daß sich auch die hessische Polizei der Notrufeinrichtungen der Deutschen Bundespost bedient.

Der Minister des Innern hat sich neuerdings grundsätzlich für solche Notrufeinrichtungen ausgesprochen und zugesagt, wegen der seinerzeit auf Bundesebene getroffenen entgegenstehenden Vereinbarung die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung des Arbeitskreises „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ zu erörtern.

10. Kultusminister (Epl. 04)

10. 1. Kliniken der Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 04 09)

10. 1. 1. Nutzungsentgelt

Für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn für stationäre und ambulante Behandlung von Privatpatienten wäre im Rj. 1968 ein Nutzungsentgelt von mehr als 120 000 DM abzuführen gewesen. Die Klinikverwaltung erließ zwar die für die Festsetzung der Ansprüche erforderlichen Bescheide, jedoch ruht die Einziehung der Beträge, weil einer der betroffenen Professoren Anfechtungsklage erhoben und der Kultusminister mit dem Prozeßbevollmächtigten diese Handhabung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Kassel vereinbart hat. Auf Anfrage des Rechnungshofs hin teilte der Kultusminister mit, er beabsichtige, nach Abschluß des Verfahrens in der zweiten Instanz eine Sicherheitsleistung aller betroffenen Klinikdirektoren durchzusetzen.

Der Rechnungshof hatte außerdem wegen der gestiegenen Kosten des Klinikbetriebes die Erhöhung der durch den Kultusminister festgelegten, als Nutzungsentgelt von den Klinikdirektoren abzuführenden Beträge angeregt. Der Kultusminister will jedoch diese Maßnahme bis zur Entscheidung des oben erwähnten Rechtsstreites zurückstellen, obwohl nicht abzusehen ist, wann ein endgültiges Urteil gefällt wird.

10. 1. 2. Fürsorgerinnen

Für den gesamten Bereich der Kliniken mit 1 600 Planbetten standen vier Stellen für Fürsorgerinnen zur Verfügung. Hiervon entfielen zwei auf den Klinikbereich im allgemeinen, eine Stelle wurde dem Direktor der Psychosomatischen Klinik mit zehn Betten und eine dem Direktor der Neuropsychiatrischen Klinik mit 102 Betten auf Grund von Berufungsvereinbarungen zugesagt. Die für die Psychosomatische Klinik bewilligte Stelle war vom 1. März 1963 bis 4. Oktober 1966 mit einer Krankenhausfürsorgerin und ab 1. Oktober 1969 mit einer Sozialarbeiterin besetzt; in der Zwischenzeit wurde die Stelle nacheinander für die Beschäftigung einer technischen Angestellten, einer Fotolaborantin und einer technischen Assistentin herangezogen. Somit wurden zu Lasten einer mit einer festen Zweckbestimmung zugesagten Stelle Aushilfsbedürfnisse gedeckt. Zudem erscheint es zweifelhaft, ob der Umfang der Klinik den vollen Einsatz der zugebilligten Arbeitskraft rechtfertigt. Der Direktor der Neuropsychiatrischen Klinik, die mit 102 Betten eine stärkere fürsorgerische Betreuung verlangt, begründete den derzeitigen Bedarf einer ganztägig Beschäftigten damit, daß eine

solche innerhalb der modernen Sozialpsychiatrie zunehmend zu einer integrierten Mitarbeit — beispielsweise im Rahmen der Nachtambulanz als Mitglied eines Behandlungsteams — herangezogen wird.

Die Verwaltung der Klinik hat sich seither vergeblich bemüht, zu einer sachgerechten Verteilung der fürsorgerischen Arbeitskräfte auf das gesamte Klinikum zu gelangen. Ihr Vorhaben scheiterte an der Einstellung der beiden Klinikdirektoren, die sich auf ihre Berufungszusagen stützten.

Der Sachverhalt zeigt die Problematik von Stellenzusagen im Rahmen der Berufungsvereinbarungen, die u. U. der ständig fortschreitenden Entwicklung nicht gerecht werden.

10. 1. 3. Hallenschwimmbad des Schwesternwohnheims

Zusammen mit dem Schwesternwohnheim III der Kliniken wurde ein Hallenschwimmbad gebaut. Es wurde im Mai 1967 zur Benutzung für alle Bediensteten des Klinikums freigegeben. Seitdem konnte es von diesem Personenkreis kostenlos in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung der Universitätskliniken gab als jährlichen Personal- und Sachaufwand 37 000 DM an. Im Jahre 1968 ist dem Kultusminister der Entwurf einer Gebühren- und Benutzungsordnung vorgelegt worden, über den er noch nicht entschieden hat.

Der Rechnungshof hat auf eine baldige Entscheidung gedrängt, die sowohl den Bedürfnissen der Universitätskliniken als auch einer sachgerechten Lösung im Hinblick auf ähnliche Einrichtungen anderer hessischer wissenschaftlicher Hochschulen gerecht wird.

10. 2. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 04 12)

10. 2. 1. Prüfstellen

Für die als amtliche Prüfstellen anerkannten Einrichtungen der Hochschule ist zur finanziellen Abwicklung ihrer Aufgaben im Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe eine Titelkorrespondenz vorgesehen. Nach den Erläuterungen zum Haushaltsplan handelt es sich hierbei um Vergütungen und entstehende Kosten für Untersuchungen und Begutachtungen. Der Direktor einer der Prüfstellen ließ für einen Auftrag die erforderlichen Untersuchungen durch diese durchführen und in Rechnung stellen, während er das die Untersuchungen auswertende Gutachten selbst anfertigte und auch dafür liquidierte. Hier zeigt sich eine Interessenkollision zwischen der Berechtigung des Hochschullehrers zur Erstattung von persönlichen Gutachten und der Abgabe von amtlichen Gutachten durch die Prüfstelle. Die Hochschule hat die Anfrage des Rechnungshofs an den Kultusminister

weitergeleitet, der jedoch bis jetzt hierzu keine Entscheidung getroffen hat.

10. 2. 2. Forschungsbeihilfen

Am 16. Mai 1967 hat der Kultusminister Richtlinien für die Verwaltung von Forschungsbeihilfen und sonstigen Zuwendungen zur Wissenschaftsförderung erlassen. Durch sie werden die Vereinnahmung und Verausgabung von Mitteln geregelt, die Dritte zur Verfügung gestellt haben. Die Richtlinien unterstellen eine verwaltungsmäßig einheitliche Handhabung bei der Verwaltung der Gelder für jede einzelne Maßnahme. Dessen ungeachtet wurden an der Hochschule Teilbeträge zur Deckung bestimmter Kosten (z. B. Vergütung von Privatbediensteten) durch einen Hochschullehrer direkt und nicht durch den Geldgeber eingezahlt und der Rest außerhalb der Hochschulverwaltung über ein privates Bankkonto des Hochschullehrers abgewickelt.

Der Kanzler der Hochschule hat den beanstandeten Sachverhalt wegen ablehnender Haltung des betroffenen Hochschullehrers am 2. Oktober 1967 dem Kultusminister zur Entscheidung unterbreitet. Trotz wiederholter Nachfrage des Kanzlers und auch des Rechnungshofs hat der Minister bis jetzt keine Stellung zu der Angelegenheit bezogen.

10. 2. 3. Schutzkleidung

Bei einer Prüfung der für die Unterhaltung und Ergänzung von Schutzkleidung vorgesehenen Ausgabemittel stieß der Rechnungshof auf einen Erlaß des Kultusministers vom 8. Februar 1963 über die Beschaffung von Schutzkleidung für solche Bedienstete an den wissenschaftlichen Hochschulen, die nicht aus Landesmitteln vergütet werden. Der Rechnungshof konnte diesen Erlaß nur dahingehend verstehen, daß allein die aufgeführten Bedienstetengruppen, nämlich solche, die aus Mitteln des Bundes, anderer Länderministerien und der Deutschen Forschungsgemeinschaft vergütet werden, an der begünstigenden Regelung teilnehmen sollten. Die Hochschule hat jedoch unter Berufung auf den Erlaß allen Privatbediensteten Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung aus Landesmitteln gewährt. Die beiden erstgenannten Gruppen (aus Mitteln des Bundes und anderer Länder bezahlte Bedienstete) sind nunmehr nach einem Erlaß des Kultusministers vom 16. Mai 1967 als Landesbedienstete tätig, während die aus Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu bezahlenden Arbeitskräfte denen gleichgestellt werden, die aus Forschungsbeihilfen in einem Privatdienstverhältnis beschäftigt werden.

Die hier angeschnittene Frage war Gegenstand von Erörterungen zwischen den Mini-

sterien für Kultus und für Finanzen sowie dem Rechnungshof. Eine klarstellende Regelung steht in Aussicht.

10. 3. Stiftung Studentenhaus einer Universität (Kap. 04 13 Titel 631)

Die selbständige rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts wurde im Jahre 1959 von einer Universität errichtet. Sie hat den Zweck, das Studentenhaus und die Studentenwohnheime der Universität zu betreiben und zu unterhalten. Die Stiftung erhält jährlich Landeszuschüsse über den Universitätshaushalt nach Maßgabe des § 64 a RHO und Beiträge von den Studenten. Der Rechnungshof hat den Fachminister gebeten, aus Anlaß weitreichender organisatorischer Veränderungen bei der Universität auch die Rechtsstellung der Stiftung Studentenhaus zu überprüfen. Die Prüfung sollte sich insbesondere auf die Frage erstrecken, ob nicht die Aufgaben der Stiftung mit geringerem Aufwand vom Studentenwerk der Universität miterledigt werden könnten. Dadurch ließen sich nach Auffassung des Rechnungshofs die verhältnismäßig hohen Kosten für die Geschäftsführung merklich mindern.

Der Rechnungshof mußte Fälle beanstanden, in denen das Personal des Zuwendungsempfängers finanziell günstiger behandelt wird als das Personal des Zuwendungsgebers. Beispielsweise übernahm die Stiftung rückwirkend vom 1. Oktober 1964 an alle Kosten der Altersversorgung für den Geschäftsführer (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung bzw. Beitrag zur Lebensversicherung). Sie gewährte ihm außerdem für den Bau eines Einfamilienhauses ein zinsfreies Darlehen von 30 000 DM, das erst 18 Jahre nach Bezugsfertigkeit in einer Summe zu tilgen ist.

10. 4. Stiftung Studentische Darlehenskasse Hessen (Kap. 04 16 Titel 47b)

Obwohl der Vorstand der Stiftung festgelegt hat, daß Buchungen innerhalb von vier Wochen vorzunehmen sind, wurden Vorgänge des Rj. 1968 erst im März 1969 gebucht. Der Jahresabschluß 1968 konnte deshalb nicht rechtzeitig erstellt werden. Im Rj. 1969 wurden die Buchungen überhaupt unterlassen. Dies wurde damit begründet, daß beabsichtigt gewesen sei, ab 1. Januar 1969 eine neue Buchungsmaschine zu verwenden. Da der Kauf eines neuen Buchungsautomaten nicht zustande gekommen war, hätte nach Ansicht des Rechnungshofs mit der bisher verwendeten Buchungsmaschine ohne Verzögerung weitergebucht werden müssen. Dadurch, daß monatelang alle anstehenden Buchungsvorgänge unerledigt blieben, wurde gröblich gegen die Grundsätze einer geordneten Buchführung

verstoßen. Im Dezember 1969 teilte die Stiftung mit, daß durch die verzögerte Lieferung der nunmehr bestellten Maschine es jetzt erst möglich werde, die Vorgänge des Rj. 1969 buchungsmäßig zu erfassen. Im März 1970 wurde festgestellt, daß diese Arbeiten für die Rje. 1969 und 1970 immer noch nicht ausgeführt waren. Der Rechnungshof hat auf umgehende Nachholung gedrängt.

10. 5. **Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt a. M.**
(Kap. 04 18)

Bei dem Sigmund-Freud-Institut wurden in erheblichem Umfang Privatpatienten behandelt, ohne daß dem Institutsdirektor und den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts die nach § 79 Abs. 1 HBG erforderlichen Genehmigungen erteilt worden waren. Die Einnahmen aus Privatbehandlungen überstiegen die Haushaltseinnahmen (Einnahmen des Instituts aus ambulanter Behandlung von Patienten) beträchtlich. Der Abgabepflicht für die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen ist nicht nachgekommen worden. Dem Kultusminister wurden diese Versäumnisse mitgeteilt. Er hat inzwischen die vom Gesetz geforderte Genehmigung zur Behandlung von Privatpatienten dem Direktor und einer Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter erteilt. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal des Dienstherrn ein Nutzungsentgelt — auch für die zurückliegende Zeit — zu zahlen ist.

10. 6. **Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt a. M.**
(Kap. 04 30 Titel 605)

Das der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität angeschlossene Institut wird getragen und verwaltet von der rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts „Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht“. Die Stiftung ist im Jahre 1955 vom Bundesminister der Justiz, dem Hessischen Kultusminister, der Stadt Frankfurt a. M. und der Johann Wolfgang Goethe-Universität errichtet worden. Die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen der öffentlichen Hand ergab, daß das Institut mehrere Konten unterhalten hatte, die in dem Teil der Buchhaltung nicht erfaßt waren, der zur Prüfung vorgelegt wurde. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Instituts gelten die gleichen Vorschriften wie für die Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Mittel, die die öffentliche Hand gemäß § 64 a RHO zur Verfügung stellt, dienen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Institutsausgaben. Demzufolge muß der nach den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO

zur Prüfung vorzulegende Verwendungsnachweis alle Einnahmen und Ausgaben des Instituts umfassen. Danach wurde jedoch nicht verfahren. Der Rechnungshof hat veranlaßt, daß sämtliche Spendenbeträge, Gutachtervergütungen, Zinsen und eine Zuwendung des Bundesministers für Wirtschaft aus ERP-Mitteln in den Institutshaushalt aufgenommen wurden.

Die Ford Foundation stellte dem Institut in den Jahren 1961 bis 1964 insgesamt 237 803,35 DM zur Verfügung. Davon wurden an das Institute for International and Foreign Trade Law in Washington 118 631,05 DM überwiesen. In den Jahren 1964 bis 1968 stellten inländische private Geldgeber u. a. zur Förderung des Austausches junger Wissenschaftler zwischen dem Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt a. M. und dem Institute for International and Foreign Trade Law in Washington Spenden in Höhe von insgesamt 821 182,05 DM zur Verfügung, für die das Institut in Frankfurt a. M. Spendenbescheinigungen erteilte.

Von diesen Spenden sind 669 235,28 DM an das Institut in Washington überwiesen worden. Über die Verwendung der ins Ausland gelangten Beträge besitzt das Institut in Frankfurt a. M. keine Nachweise. Sie können auch nachträglich nicht mehr beschafft werden. Künftig werden die Spenden für den Austausch junger Wissenschaftler nicht mehr vom Institut, sondern von einer eigens dafür gegründeten Fördervereinigung entgegengenommen und bewirtschaftet. Die Spendenbescheinigungen zur Erlangung der Steuerermäßigung werden künftig von dieser Fördervereinigung ausgestellt. Da diese Mittel nicht durch den Institutshaushalt laufen, kommt die Prüfung ihrer Verwendung durch den Rechnungshof nicht mehr in Betracht, auch wenn sie, wie seither, zum überwiegenden Teil nach den USA überwiesen werden.

10. 7. **Staatliche Theater des Landes Hessen**
(Kap. 04 41 bis 43)

10. 7. 1. Sollstellung der Platzmieten

Die Einnahmen aus Stammieten, Jugendstammieten und Konzertmieten wurden in den Rechnungen der drei staatlichen Theater des Landes Hessen unterschiedlich dargestellt. Die Abonnenten zahlen vor Beginn der Spielzeit, die sich bekanntlich vom Sommer eines Jahres bis zum Sommer des nächsten Jahres erstreckt, die festgesetzte Miete für die Theater- und Konzertaufführungen häufig in einer Summe im voraus. Es ist aber auch gestattet, diese Beträge in Raten zu entrichten.

Das Hessische Staatstheater Wiesbaden veranlaßt die Sollstellung der Platzmieten im Titelbuch erst dann, wenn die einzelnen Ra-

ten zu erheben sind. Da aber — wie bereits erwähnt — viele Mieter zu Beginn der Spielzeit die gesamte Platzmiete im voraus entrichten, wäre das Rechnungssoll am Jahresende überzahlt, wenn der übersteigende Teil nicht auf das Rechnungsjahr umgebucht werden würde. Diese Umbuchung ist nach § 68 RHO nicht zulässig. Sie bewirkt außerdem, daß die in die Landeshaushaltsrechnung aufgenommenen Angaben über die Einnahmen des Hessischen Staatstheaters nicht mit den tatsächlich bewirkten Zahlungen übereinstimmen.

Das Landestheater Darmstadt veranlaßt die Sollstellung der Summe aller Platzmieten zu Beginn der Spielzeit. Am Ende des Rechnungsjahres besteht im Titelbuch ein erheblicher Kassenrest, weil viele Mieter die Platzmieten in Raten entrichten und ein Teil dieser Zahlungen planmäßig erst im nächsten Rechnungsjahr eingeht. Die in die Landeshaushaltsrechnung aufgenommenen Angaben stimmen in diesem Fall mit den tatsächlich bewirkten Zahlungen überein.

Das Staatstheater Kassel verzichtet auf die Sollstellung der Platzmieten im Titelbuch bzw. in der Titelkartei. Die auf Veranstaltungen des neuen Rechnungsjahres entfallenden und im alten Rechnungsjahr eingegangenen Platzmieten werden — wie in Wiesbaden — auf das neue Rechnungsjahr umgebucht und bewirken, daß die in die Landeshaushaltsrechnung aufgenommenen Beträge nicht mit den geleisteten Zahlungen übereinstimmen.

Diese drei unterschiedlichen Verfahren erschweren die Kontrolle des Einspielergebnisses. Der Rechnungshof hat daher beim Fachminister die Einführung einer den Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens entsprechenden einheitlichen Regelung angeregt.

10. 7. 2. Spielverpflichtung der künstlerischen Vorstände

In die Dienstverträge mit Intendanten, Spielleitern, Dramaturgen, Disponenten usw. werden häufig Spielverpflichtungen aufgenommen. Es gehört dann zu den dienstlichen Aufgaben dieser Personen, ohne besondere Vergütungen als Darsteller auf der Bühne mitzuwirken. Auf Grund der in die Verträge aufgenommenen Spielverpflichtungen kommen sie in den Genuß von Steuervorteilen. Die Spielverpflichtungen werden bei einigen Mitarbeitern genau beachtet. Sie treten so häufig — wenn auch meistens in kleineren Rollen — als Bühnendarsteller auf, daß die Beeinträchtigung ihrer höher zu bewertenden eigentlichen Aufgaben zu befürchten ist. Jede Rolle erfordert Zeit der Vorbereitung und häufig

lange Wartezeiten bei den Proben und Vorstellungen. Andererseits stellte der Rechnungshof fest, daß Theatermitglieder mit Spielverpflichtung nicht zur Mitwirkung auf der Bühne herangezogen wurden. In einzelnen Fällen konnte sich der Rechnungshof nicht des Eindrucks erwehren, daß bereits bei Vertragsabschluß nicht die Übertragung von Rollen, sondern nur der steuerliche Vorteil beabsichtigt war.

Im Dienstvertrag eines Intendanten ist beispielsweise die Verpflichtung aufgenommen, gelegentlich als Schauspieler aufzutreten. Er ist nach den Feststellungen des Rechnungshofs zumindest in den Spielzeiten 1965/66 bis 1968/69 nicht auf der Bühne als Darsteller beschäftigt gewesen, aber immer in den Genuß der steuerlichen Vorteile gekommen, nämlich durch Zuerkennung des Werbungskostenpauschbetrages nach Abschnitt 24 a LStR für „Regisseure mit Spielverpflichtung“ in Höhe von 25 v.H. des Arbeitslohnes, höchstens jedoch 500 DM monatlich. Der Rechnungshof hat daher die Frage der Vertragsgestaltung bei dem Fachminister angeschnitten. Dieser antwortete, die Verpflichtung des Intendanten, gelegentlich als Schauspieler aufzutreten, sei ausschließlich im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung eines Intendanten zu sehen und habe keinesfalls den Zweck, in irgendeiner Form — und sei es durch Steuerermäßigung — zu einer Einkommensteigerung für den Intendanten beizutragen. Wenn auch der Intendant nicht als Schauspieler aufgetreten sei, könne keinesfalls eine mißbräuchliche Gestaltung des Dienstvertrages unterstellt werden. Er beabsichtige nicht, auf die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung des Intendanten zu drängen oder gar zu bestehen, weil es grundsätzlich dem Intendanten überlassen bleiben müsse, im Rahmen der Spielplangestaltung den Einsatz des künstlerischen Personals zu bestimmen. Im übrigen werde der Intendant zur Einkommensteuer veranlagt. Ob bei der gegebenen Vertragsregelung eine Steuerermäßigung auch dann möglich sei, wenn der Intendant tatsächlich aus dienstlichen oder auch aus privaten Gründen (z. B. Krankheit) in dem betreffenden Kalenderjahr nicht als Schauspieler aufträte, entscheide das zuständige Finanzamt. Hierzu sei bemerkt, daß nach der bisherigen Praxis allein der Wortlaut des Dienstvertrags bereits den steuerlichen Vorteil herbeiführte. Der Finanzminister, mit dem die Angelegenheit erörtert wurde, teilte dem Rechnungshof mit, daß nach seiner Auffassung ein künstlerischer Vorstand, der während einer Spielzeit als Schauspieler überhaupt nicht auftritt, die Werbungskosten-Pauschale nicht erhalten kann. Er hat die Steuerverwaltung dementsprechend unterrichtet.

10. 7. 3. Beschäftigung der künstlerischen Vorstände

Bei der Gestaltung der Dienstverträge mit renommierten Dirigenten, Regisseuren, Bühnen- und Kostümbildnern ist die Tendenz bemerkbar, die zahlenmäßige Arbeitsleistung (Anzahl der Dirigate, der Inszenierungen und der Ausstattungen) zu vermindern oder überhaupt die Arbeitsleistungen im Vertrag nicht zahlenmäßig festzusetzen. In der Praxis kommt das einer Erhöhung der Gage gleich, da der Künstler dadurch vermehrt die Möglichkeit erhält, an anderen Bühnen und bei anderen Veranstaltungen für Konzert, Film und Fernsehen tätig zu werden. Diese Entwicklung hat für das Theater viele Nachteile. Unter anderem beeinträchtigt sie die Zusammenarbeit der künstlerischen Kräfte am Theater; mehr als erforderlich muß auf gastweise verpflichtete teure Kräfte zurückgegriffen werden. Auch die Kosten der Ausstattungen werden in der Regel teurer, weil die als Gäste verpflichteten Regisseure, Bühnen- und Kostümbildner wohl mehr ihr persönliches Werk und die Festigung ihres künstlerischen Rufes und weniger den Theaterhaushalt im Auge haben.

Darüber hinaus nehmen die Theater selbst die in den Verträgen vereinbarten zahlenmäßig bestimmten Arbeitsleistungen nicht immer ganz in Anspruch. Ein Bühnenbildner, der zu 12 Ausstattungen je Spielzeit verpflichtet war, lieferte beispielsweise nur neun und ein Generalmusikdirektor, der 50 Dirigate zu übernehmen hatte, dirigierte nur an 44 Abenden.

10. 7. 4. Maschinelle Ausstattung der Theaterkassen

Die Theaterleitung benötigt zur Beurteilung der finanziellen Situation ständig eine Reihe von Angaben für jede Inszenierung, beispielsweise über die Einnahmen der Tageskasse und der Abonnentenkasse, über die Zahl der Besucher und der Aufführungen, über den Aufwand für Gäste, Dekorationen, Kostüme, Texte, Noten, Programmhefte usw. Diese Angaben fallen in der Theaterkasse, in der Mietabteilung, in der allgemeinen Theaterverwaltung, in dem Intendanzbüro, in der Dramaturgie, in dem künstlerischen Betriebsbüro, in der technischen Abteilung und in der Garderobeverwaltung an. Von großem Vorteil wäre es, wenn diese Angaben durch maschinelle Auswertung der Belege aufbereitet werden könnten. Der Rechnungshof hat daher bei den drei staatlichen Theatern eine entsprechende Modernisierung der Kassen- und Buchführung angeregt.

10. 7. 5. Regieverpflichtungen eines Intendanten

Ein für die Spielzeiten 1968/69 bis 1971/72 engagierter Intendant ist laut Dienstvertrag verpflichtet, selbst zu inszenieren, und zwar spätestens mit Beginn der Spielzeit 1969/70. Er war also noch nicht gezwungen, in der Spielzeit 1968/69 Regie zu führen, und übernahm in dieser Spielzeit auch keine Inszenierung.

Vertragsgemäß erhält er für jede Inszenierung eine gesonderte Vergütung von 4500 DM; pro Spielzeit wird ihm ein Mindestinszenierungshonorar von 9000 DM garantiert. Diese Garantiesumme ist dem Intendanten auch für die Spielzeit 1968/69 ausgezahlt worden. Der Rechnungshof hat die Zahlung beanstandet, weil sie s. E. nach Sinn und Zweck des Vertrags nur zu leisten ist, wenn aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, Inszenierungen durch den Intendanten nicht übernommen worden sind. Der Intendant konnte in der Spielzeit 1968/69 im Rahmen der Spielplangestaltung den Einsatz des künstlerischen Personals und damit seinen Einsatz selbst bestimmen. Er zeigte sich zur Übernahme von Inszenierungen nicht bereit. Es fielen daher auch keine Inszenierungen aus Gründen, die nicht er, sondern das Land zu vertreten hatte, aus. Wenn es beabsichtigt war, die Jahresbezüge des Intendanten im ersten Spieljahr um 9000 DM zu erhöhen, dann hätte diese Absicht eindeutig im Dienstvertrag zum Ausdruck kommen müssen.

10. 7. 6. Vergütungen für Gastregisseure und Gastbühnenbildner

Wiederholt gliederte ein Theater die Vergütungen der Gastregisseure und Gastbühnenbildner in den bereits einige Wochen vor Beginn der Proben abgeschlossenen Verträgen betragsmäßig genau in Honorare, Ersatz der Fahrkosten und in Tage- und Übernachtungsgelder auf. Die Höhe der effektiven Fahrkosten und Tage- und Übernachtungsgelder können jedoch erst am Tage der Premiere festgestellt werden. Durch die Aufgliederung gibt das Theater seinen Vertragspartnern die Möglichkeit, die genannten Reisekostenbeträge dem Finanzamt gegenüber geltend zu machen. Dadurch können ungerechtfertigte Steuervorteile erzielt werden, nämlich dann, wenn die betreffenden tatsächlichen Ausgaben niedriger sind als im Vertrag angegeben. Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, von einer betragsmäßigen Aufgliederung der Vergütungen in Ansehung der Reisekosten ganz abzusehen.

10. 7. 7. Haushaltsvollzug im Rj. 1968

	Hessisches Staatstheater Wiesbaden	Landestheater Darmstadt	Staatstheater Kassel
Gesamtausgaben	12 136 387,97 DM	7 824 899,67 DM	10 976 297,26 DM
Von diesen Ausgaben entfielen auf			
Personalausgaben	83,0 v.H.	85,2 v.H.	84,8 v.H.
Sachausgaben	8,0 v.H.	4,3 v.H.	7,1 v.H.
Allgemeine Ausgaben einschließlich Theaterbetriebs- kosten	8,7 v.H.	10,4 v.H.	8,1 v.H.
Einmalige Ausgaben	0,3 v.H.	0,1 v.H.	—
	<u>100,0 v.H.</u>	<u>100,0 v.H.</u>	<u>100,0 v.H.</u>
Eigene Einnahmen (ohne Zuschuß der Stadt)	2 633 127,07 DM	1 221 618,96 DM	2 068 908,36 DM
Die eigenen Einnahmen beliefen sich — gemessen an den Gesamtaus- gaben — auf	21,7 v.H.	15,6 v.H.	18,8 v.H.
Es betragen im Rj. 1968 — gemessen an den Gesamtausgaben —			
der Zuschuß des Landes Hessen	40,7 v.H.	43,9 v.H.	42,2 v.H.
der Zuschuß der Stadt Wiesbaden	37,6 v.H.	—	—
der Zuschuß der Stadt Darmstadt	—	40,5 v.H.	—
der Zuschuß der Stadt Kassel	—	—	39,0 v.H.
	<u>100,0 v.H.</u>	<u>100,0 v.H.</u>	<u>100,0 v.H.</u>
Das Platzangebot ist ausgenutzt worden zu	73,2 v.H.	76,6 v.H.	76,5 v.H.
Im Durchschnitt betrug der Preis einer Eintrittskarte	6,52 DM	5,— DM	5,20 DM
Je Eintrittskarte betragen die Zuschüsse			
des Landes Hessen	12,97 DM	20,23 DM	13,59 DM
der Stadt	11,97 DM	18,67 DM	12,55 DM

10. 8. Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Kap. 04 48)

Die Landeszentrale für politische Bildung hat — wie der Rechnungshof feststellte — außerhalb ihres Haushalts Mittel bewirtschaftet und zu diesem Zweck ein Bankkonto unterhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß nach Verlegung der früheren Pädagogischen Arbeitsstelle Wiesbaden nach Bonn die von ihr wahrgenommenen hessischen Sonderaufgaben dem Leiter der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung übertragen worden sind. Dem Vorschlag des Kultusministers, es bei der seitherigen Art der Bewirtschaftung zu belassen, konnte der

Rechnungshof nicht folgen. Seine Feststellung, daß der über das Sonderkonto abgewickelte Hessische Lehrer- und Schüleraustausch dem Aufgabenbereich des Kultusministers zuzurechnen ist, erzwang auf Grund von Artikel 139 Abs. 2 HV und § 9 RHO die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan.

10. 9. Schulaufsicht bei den Regierungspräsidenten (Kap. 04 51)

10. 9. 1. Besetzung der Schulabteilungen

Die Schulabteilungen der beiden Regierungspräsidenten sind wie folgt besetzt:

Besoldungs- } Vergütungs- } Gruppe	Darmstadt	Kassel
	A 16 a	1
A 15 (Regierungsdirektor)	4	2
A 15 (Oberschulrat)	19	7
A 14 a	3	4
A 14	3	3
A 13	1	—
A 12	2	1
A 11	8	5
A 10	13	13
A 9	19	16
A 8	1	—
A 7	1	2
A 6	5	2
IV b	6	—
V b/c	6	3
VI b	3	3
VII	—	2
	95 (59,8 v. H.)	64 (40,2 v. H.)

Bei insgesamt 29 807 Lehrern und 868 286 Schülern in beiden Regierungsbezirken ist der Regierungspräsident in Darmstadt für 21 579 Lehrer (72,4 v. H.) sowie 631 052 Schüler (72,7 v. H.)

und der Regierungspräsident in Kassel für 8 228 Lehrer (27,6 v. H.) sowie 237 234 Schüler (27,3 v. H.)

zuständig. In Kassel stehen hiernach rund 40 v. H. der Bediensteten beider Schulabteilungen rund 27 v. H. der Lehrer und Schüler

beider Regierungsbezirke gegenüber, in Darmstadt hingegen rund 60 v. H. der Bediensteten rund 73 v. H. der Lehrer und Schüler.

Der Rechnungshof hat den Kultusminister auf dieses Mißverhältnis hingewiesen. Seine Stellungnahme dazu steht noch aus.

10. 9. 2. Bearbeitungsquoten für Personalsachbearbeiter der Schulabteilungen

Die Bearbeitungsquoten für Personalsachbearbeiter der Schulabteilungen der beiden Regierungspräsidenten stellen sich wie folgt dar:

Dezernate	Anzahl der Fälle bei den Regierungspräsidenten	
	Darmstadt	Kassel
Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen	1 100	750
Gymnasien	650	900
berufliche Schulen	600	600

Dem Kultusminister ist mitgeteilt worden, daß diese unterschiedlichen Bearbeitungsquoten je Sachbearbeiter — auch von Dezernat zu Dezernat — die Festsetzung von Richtzahlen angezeigt erscheinen lassen.

10. 10. Begabtenförderung (Kap. 04 54 bis 56 und 61 je Titel 306) — Erziehungsbeihilfen nach Artikel 59 HV —

Seit dem Rj. 1969 wird bei der Bearbeitung der Erziehungsbeihilfen — die Durchführung ist den beiden Regierungspräsidenten übertragen — eine elektronische Datenverarbeitungsanlage verwendet. Nach § 66 Abs. 3 Satz 3 und § 100 Abs. 2 Satz 2 RHO ist bei der Aufstellung der Grundregeln auf dem Gebiet des Buchführungs- und Rechnungswesens der Rechnungshof zu beteiligen; dies

gilt auch, wenn Datenverarbeitungsanlagen für die genannten Zwecke eingesetzt werden (vgl. § 4 Abs. 1 des Erlasses des Finanzministers vom 23. Dezember 1968 und Abschnitt II der Mindestanforderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs für die Verfahrenssicherheit bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in der Landesverwaltung vom 2. Mai 1967). Diesen Vorschriften ist im vorliegenden Fall nicht entsprochen worden. Ebenso ist der Rechnungshof nicht über den abschließenden Programmtest verständigt und ihm keine Gelegenheit gegeben worden, hieran teilzunehmen.

Der Kultusminister hat eingeräumt, daß ihm hier ein Versäumnis unterlaufen sei. Er sei bereit, im Zusammenwirken mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und

dem Rechnungshof die Angelegenheit zu bereinigen.

10. 11. Gymnasien (Kap. 04 55)

Verwaltungstätigkeit

Lehrern werden in immer stärkerem Maße für Sonderaufgaben (z. B. Verwaltung von Schülerbüchereien, Lehrerbüchereien, Lehrmitteln, Kartensammlungen, Physik-, Chemie- und Biologiesammlungen) Entlastungsstunden genehmigt. Dadurch wird die Bereitstellung zusätzlicher Lehrerstellen bzw. entsprechender Vergütungen für nebenamtlichen Unterricht erforderlich.

Der Rechnungshof hat hierzu die Ansicht vertreten, daß es dem Schulträger nach §§ 28 und 30 Schulverwaltungsgesetz obliege, die erwähnten Sammlungen, Büchereien und dergleichen zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften sowie das dafür erforderliche Personal zu stellen.

Der Kultusminister erwiderte, daß die Abgrenzung zwischen reiner Verwaltungstätigkeit in der Schule, für die die Schulträger das Personal zu stellen haben, und pädagogischen Tätigkeiten außerhalb von Unterricht und Erziehung sehr schwierig sei. Er deutete darauf hin, daß es überdies nicht möglich sein werde, die Schulträger zur Bereitstellung des zusätzlichen Personals für die in Rede stehenden Arbeiten zu bewegen. Im Hinblick hierauf sei inzwischen ein Versuch angelaufen, bei dem pädagogische Assistenten (vorausichtliche Vergütungsgruppe Vb BAT) eingesetzt werden, um die Stundenentlastung der dafür zu hoch bezahlten Lehrer abzubauen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs ist es bedenklich, die aufgeführten Sonderaufgaben durch pädagogische Assistenten zu Lasten des Landesetats erledigen zu lassen. Diese dem Verwaltungsbereich zuzurechnenden Aufgaben könnten unter der zeitlich nicht ins Gewicht fallenden Aufsicht des jeweiligen Lehrers von niedriger eingruppierten Angestellten erledigt werden. Die Stellen hierfür hat — wie bereits erwähnt — der betreffende Schulträger bereitzustellen.

10. 12. Staatliche Ingenieurschulen (Kap. 04 62)

Fernsprechanlüsse in staatlichen Mietwohnungen

Die staatliche Mietwohnung des Direktors einer Staatlichen Ingenieurschule ist mit einem fernamtsberechtigten Nebenanschluß zur Fernsprechanlage der Schule ausgestattet worden. Nachdem der Rechnungshof dem Kultusminister mitgeteilt hatte, daß von dem Wohnungsinhaber der nach den Fernsprechrichtlinien hierfür festgelegte Betrag nicht entrichtet worden ist, hat der Minister vor Jahren in Aussicht gestellt, die Erhebung der

Beträge ab 1. Januar 1964 zu veranlassen. Der fernamtsberechtigte Anschluß befand sich im Oktober 1969 noch in der Wohnung. Die dafür seit dem 1. Januar 1964 fälligen Beträge sind von dem Inhaber bisher noch nicht entrichtet worden. Weiterhin hat der Rechnungshof die Frage aufgeworfen, ob die Beibehaltung des Anschlusses nach dem die Genehmigung von Dienstanschlüssen in Wohnungen einschränkenden Erlaß des Ministers der Finanzen vom 23. Januar 1969 noch gebilligt werden kann.

10. 13. Werkkunstschulen (Kap. 04 63)

Ein Oberstudienrat war als Architekt beim Neubau seiner Schule eingesetzt. Der Rechnungshof hat den zuständigen Regierungspräsidenten um Aufschluß über die Höhe der ggf. abführungspflichtigen Einnahmen aus dieser Nebentätigkeit gebeten. Erst nach langwierigem Schriftwechsel mit verschiedenen Dienststellen wurde in Erfahrung gebracht, daß der Beamte und ein weiterer Architekt Vergütungen von zusammen rund 237 000 DM dafür aus der Staatskasse bezogen haben.

Der Fachminister wurde gebeten, festzustellen, ob und welche Vergütungen der betreffende Oberstudienrat hiervon gemäß § 2 NVO an die Staatskasse abzuführen hat, und der Frage nachzugehen, warum das Erforderliche bisher noch nicht veranlaßt worden ist.

10. 14. Pädagogische Fachinstitute (Kap. 04 73)

10. 14. 1. Verringerung der Zahl der Pädagogischen Fachinstitute

Die Pädagogischen Fachinstitute waren angewiesen worden, von 1967 an jeweils höchstens 80 Studierende aufzunehmen. Neuerdings werden von drei Instituten je 100 Studierende zugelassen; das Pädagogische Fachinstitut Wiesbaden wird den Lehrbetrieb im Juli 1971 einstellen und nimmt keine Studierenden mehr auf. Der Rechnungshof hat bereits in 1968 die Frage aufgeworfen, welche Folgerungen aus dieser rückläufigen Entwicklung gezogen werden (Reduzierung des Lehrkörpers, Verzicht auf die Verpflichtung von nicht-hessischen Studierenden für den hessischen Schuldienst).

Nunmehr hat der Fachminister erwidert, daß die Lehrkörper der vier Pädagogischen Fachinstitute bis jetzt um 40 Lehrkräfte verringert worden sind. Auf die Verpflichtung nicht-hessischer Studierender könne jedoch nicht verzichtet werden, weil infolge der Steuerungsmaßnahmen in den Fächerkombinationen oft Bewerbungen in den meist benötigten Lehrfächern Leibeserziehung und Musik gerade aus diesem Kreis der Bewerber kommen.

Der Rechnungshof wird die weitere Entwicklung im Auge behalten.

10. 14. 2. Förderung der Studierenden

Der Rechnungshof hat die Rechnungsprüfung des Rj. 1966 bei den Pädagogischen Fachinstituten insbesondere auf die Begabtenförderung erstreckt. Der Prüfungsschriftwechsel hierzu dehnt sich bis in die Gegenwart aus. Bei einem Institut wurden wiederholt Stipendien zu Unrecht bewilligt; mehrmals hat der Kultusminister die überzahlten Stipendien ganz oder teilweise (insgesamt rund 3500 DM) niedergeschlagen. Der zuständige, inzwischen ausgeschiedene Bedienstete kann wegen völliger Verschuldung nicht haftbar gemacht werden.

10. 15. Filmbewertungsstelle Wiesbaden (Epl. 04 Beilage VI)

Die Filmbewertungsstelle ist eine Landesbehörde und untersteht der Dienstaufsicht des Hessischen Kultusministers. Sie wird in allen Angelegenheiten, die mit der Begutachtung von Filmen zusammenhängen, allein durch den ersten Vorsitzenden des Bewertungsausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch den ersten Vorsitzenden des Hauptausschusses, repräsentiert. Die neue Geschäftsordnung vom 6. Mai 1969 sieht vor, daß künftig Leiter der Verwaltung der „Verwaltungsdirektor“ ist. Dieser befindet sich im Angestelltenverhältnis.

Der Rechnungshof teilte am 4. Juli 1969 dem Kultusminister mit, daß es unzulässig ist, einem Angestellten des Landes die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“, die nach dem Hessischen Besoldungsgesetz Beamten der Besoldungsgruppe A 15 vorbehalten ist, zu verleihen (vgl. § 97 HBG).

Diese Angelegenheit wird hier zur Sprache gebracht, weil der Kultusminister nicht nur das Beanstandungsschreiben des Rechnungshofs vom 4. Juli 1969, sondern auch Erinnerungen vom 7. November 1969, 23. Dezember 1969 und 20. März 1970 unbeantwortet gelassen hat.

11. Minister der Justiz (Epl. 05)

11. 1. Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 04)

11. 1. 1. Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen

Der Rechnungshof hat auch im abgelaufenen Rechnungsjahr bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Kostenansätze überprüft. Es ergaben sich wiederum zahlreiche Fehlbeträge. Nach den Erledigungsberichten sind über 10000 DM nacherhoben worden. Ein bereits früher vom Rechnungshof aufgegriffener Fall, in dem allein 2100 DM Hinterlegungsgebühren außer Ansatz geblieben waren (vgl. Denkschrift 1965, Tz. 58) und in dem der Kostenschuldner begründete Verjährungseinrede wegen eines Teilbetrages

erhoben hatte, konnte nach Einleitung eines Erstattungsverfahrens gegen den ersatzpflichtigen Beamten nunmehr zum Abschluß gebracht werden; die Kostenforderung wurde restlos eingezogen.

11. 1. 2. Zeugenentschädigungen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) sieht Mindestentschädigungen auch für solche Zeugen vor, denen durch ihre Heranziehung zwar kein Verdienstaustausch, aber sonstiger Nachteil entsteht. Die Anwendung dieser Vorschrift hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt, wenn Festbesoldete ohne Gehaltseinbuße während ihrer Dienstzeit vernommen werden oder teilweisen Freizeitausgleich erhalten. Der Rechnungshof hat sich in seinen Prüfungsmitteilungen auf den Standpunkt gestellt, daß dann Entschädigungen nach § 2 Abs. 3 ZuSEG nicht oder nur im Umfange des Freizeitverlustes gewährt werden dürfen. Wegen der zahlreichen Fälle, in denen Beamte der staatlichen Vollzugspolizei derartige Entschädigungen unbegründet erhalten haben, erwies sich die Unterrichtung der Fachminister als notwendig. Diese haben im Jahre 1965 eine den Vorschlägen des Rechnungshofs entsprechende Regelung getroffen (vgl. Denkschrift 1963, Tz. 41). Inzwischen wurde vom Minister des Innern der volle Freizeitausgleich für Polizeivollzugsbeamte angeordnet, die außerhalb ihrer Dienstzeit an Gerichtsterminen teilnehmen. Folglich können für diese Beamten Entschädigungen nach § 2 Abs. 3 ZuSEG in der Regel nicht mehr in Betracht kommen. Polizeidienststellen und die anweisenden Justizbehörden hätten hiervon verständigt werden müssen. Das ist auf Anraten des Rechnungshofs mittlerweile durch Neufassung des gemeinsamen Runderlasses der beiden Fachminister geschehen.

11. 2. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 05 09)

Sachverständigenentschädigungen

In einer einzelnen, allerdings umfangreichen Rechtssache sind an zwei technische Sachverständige Entschädigungsvorschüsse von zusammen rund 97000 DM gezahlt worden. Diese die Haushaltsansätze für 1968 und 1969 sprengenden Zahlungen wurden bereits vor Beibringung verwertbarer Gutachten geleistet. Auf Grund der Prüfungsergebnisse hat sich der Rechnungshof zu dem Hinweis veranlaßt gesehen, daß das haushaltsrechtliche Sparsamkeitsgebot auch für die unmittelbar durch die Rechtspflege entstehenden Aufwendungen gilt. Der Anregung des Rechnungshofs, dem Anfechtungskläger eine weitere Kostenvorschusszahlung aufzugeben, hat das Gericht durch Anforderung von 50000 DM entsprochen.

12. Minister für Wirtschaft und Technik (Epl. 07)

12. 1. Straßenbauverwaltung (Kap. 07 27)

12. 1. 1. Aufwendungen für die klassifizierten Straßen (ohne Gemeindestraßen)

Im Rj. 1969 haben der Bund, das Land und die Landkreise für die klassifizierten Straßen zusammen rund 957,4 Mio DM bereitgestellt; die Aufwendungen überstiegen damit die des

Vorjahres um rund 93,7 Mio DM, d. s. rund 10,9 v.H. Für das Rj. 1970 sind Ausgaben von rund 867,0 Mio DM veranschlagt. Der Rückgang um rund 90,4 Mio DM ist hauptsächlich auf die geringere Veranschlagung von Straßenbaumitteln im Bundeshaushalt (94,2 Mio DM) zurückzuführen.

Die Entwicklung der Aufwendungen im einzelnen und im Vergleich zu früheren Rechnungsjahren ist aus nachstehender Aufstellung zu ersehen:

Aufwendungen für die klassifizierten Straßen in Hessen

Rj.	Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von								Gesamtsumme (Spalten 4 bis 6 und 9)
	Bundesfernstraßen			Landesstraßen		Kreisstraßen			
	Anteil		Summe	Anteil		Anteil		Summe	
Bund	Land	Bund		Land	Land und Bund	Kommunale Körperschaften			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
in Mio DM									
1962	207,9	7,3	215,2	125,5	—	12,7	47,3	60,0	400,7
1963	264,0	9,3	273,3	148,6	1,3	13,2	45,8	59,0	482,2
1964	316,8	12,6	329,4	138,7	1,2	14,5	42,7	57,2	526,5
1965	420,0	5,0	425,9	157,9	0,9	16,0	46,2	62,2	646,9
1966	460,7	7,0	467,7	176,9	1,6	17,9	51,1	69,0	715,2
1967	596,9	6,4	603,3	157,7	18,4	26,0	47,0	73,0	852,4
1968	521,9	6,2	528,1	180,3	10,3	23,3	48,0	71,3	790,0
1969	575,9	8,2	584,1	190,3	9,6	31,9	57,0	88,9	872,9
1970*)	481,7	16,0	497,7	178,1	13,3	43,7	58,0	101,7	790,8

Rj.	Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Bauleitungskosten)				Gesamtaufwand (Spalten 10 u. 13)
	Bund	Land	Summe	v. H. von Spalte 10	
	11.	12	13	14	
in Mio DM					v. H. Mio DM
1962	4,7	28,3	33,0	8,2	433,7
1963	6,7	33,6	40,3	8,4	522,5
1964	8,7	37,2	45,9	8,7	572,4
1965	9,9	45,7	55,6	8,6	702,5
1966	11,9	56,1	68,0	9,5	783,2
1967	14,2	55,2	69,4	8,1	921,8
1968	11,6	62,1	73,7	9,3	863,7
1969	13,6	70,9	84,5	9,7	957,4
1970*)	11,4	64,8	76,2	9,6	867,0

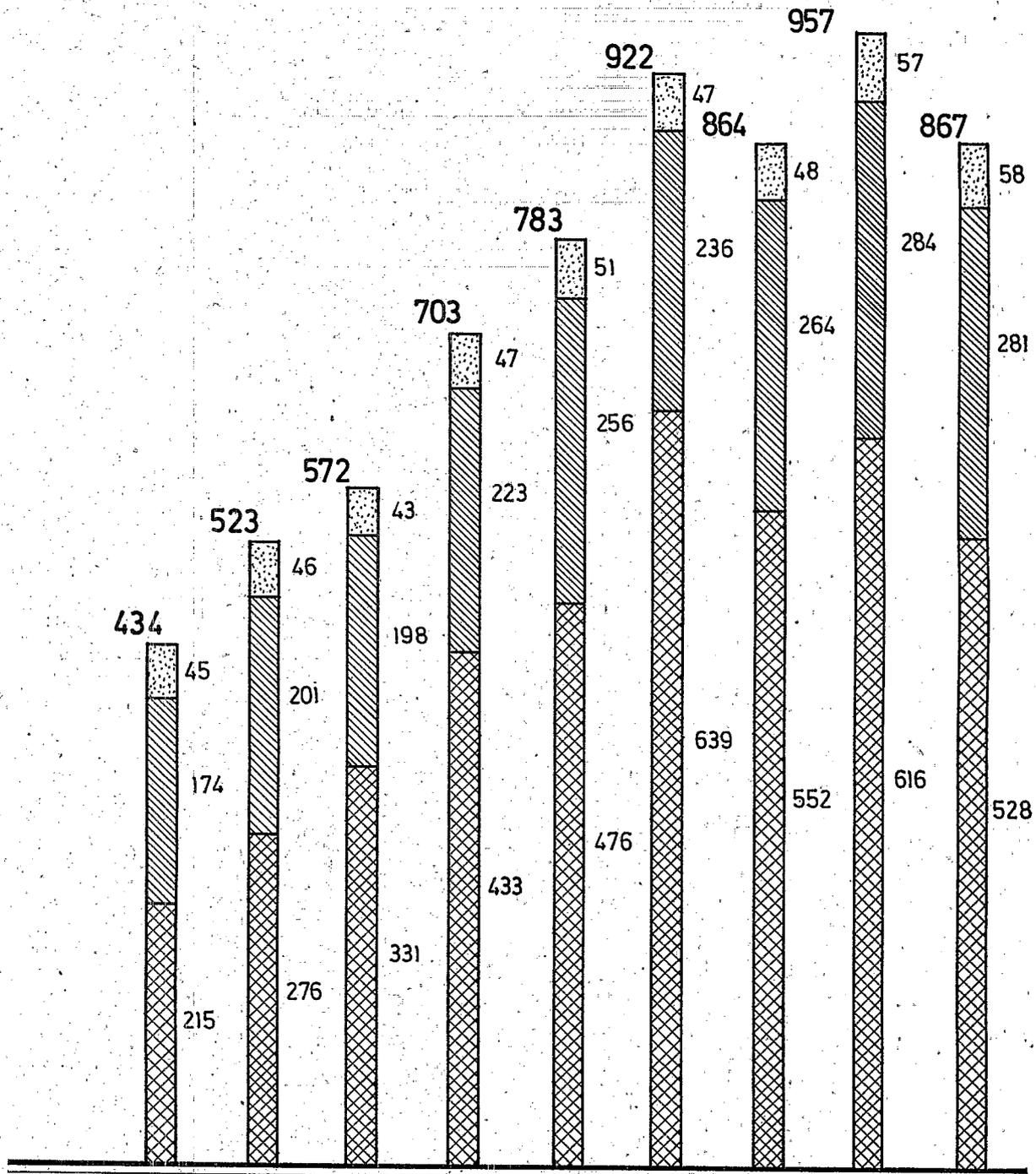
*) Für das Rj. 1970 sind die Haushaltsansätze zuzüglich der Ausgaberechte eingesetzt.

Die Gesamtaufwendungen erreichten im Rj. 1969 den seitherigen Höchststand. Sie lagen um rund 36 Mio DM über den Ausgaben des Rj. 1967, die infolge besonderer Konjunkturförderungsmaßnahmen einen erheblich

höheren Stand als in den Vorjahren aufwiesen.

Die Verteilung der Ausgaben auf die Baustrassen ist nachstehend zu ersehen:

Haushaltsausgaben für den Straßenbau



Rechnungsjahr

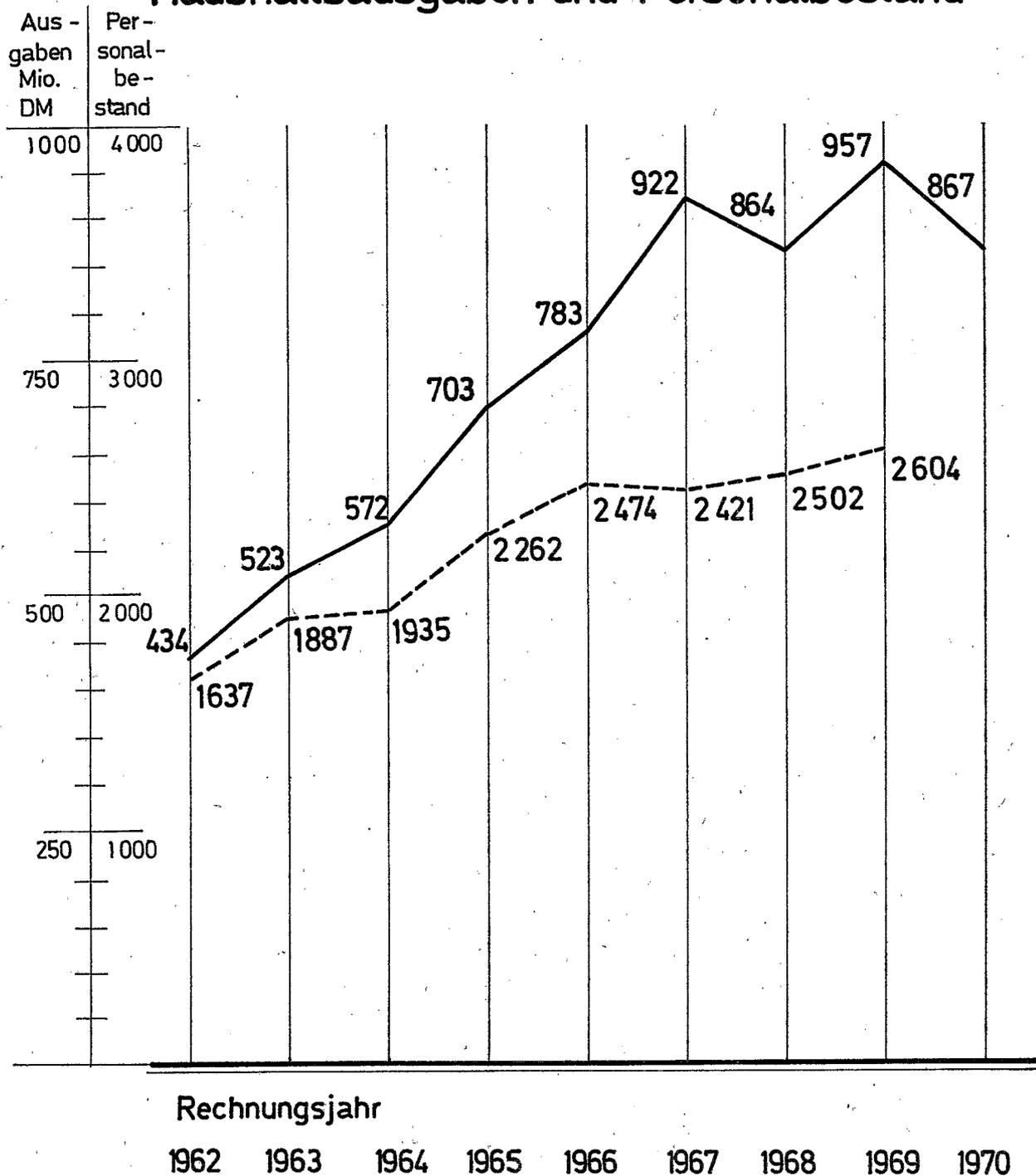
1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970*
Zeichenerklärung:								
		=	Bund					
		=	Land					
		=	Landkreise					
	*	=	Haushaltsansätze einschl. Ausgabereste					

12. 1. 2. Entwicklung des Personalbestandes

Die folgende graphische Darstellung vermittelt einen Überblick über die Entwicklung des Personalbestandes (Beamte und Angestellte – ohne Lohnempfänger –) im Vergleich zu

den Haushaltsausgaben für die Straßenunterhaltung und -instandsetzung und den Neu-, Um- und Ausbau der klassifizierten Straßen einschließlich Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Bauleitungskosten):

Haushaltsausgaben und Personalbestand



Zeichenerklärung:

- = Jährliche Haushaltsausgaben (1970 Haushaltsansätze einschl. der Ausgabereste) in Millionen DM
- - - = Gesamtzahl der Bediensteten (ohne Lohnempfänger)

Das Anwachsen der Aufwendungen, insbesondere für den Ausbau des Straßennetzes, hat die Straßenbauverwaltung veranlaßt, im Rj. 1969 den Personalbestand um 98 technische Kräfte, d. s. rund 5,3 v.H., zu erhöhen.

Auf Grund der Konjunkturdämpfungsmaßnahmen der Bundesregierung ist nicht zu erwarten, daß im Rj. 1970 zusätzliche Straßbaumittel über die veranschlagten rund 791 Mio DM bereitgestellt werden. Die Entwicklung in 1971 ist noch nicht abzusehen. Der Personalbestand wird dieser Situation angepaßt werden müssen.

12. 1. 3. Ausgaben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen

Im Rj. 1968 wurden für die Unterhaltung und Instandsetzung der insgesamt 6 850 km Landesstraßen an Haushaltsmitteln 4 500

DM je km bereitgestellt. Hinzu kamen noch die Einnahmen bei Titel 11 des Landeshaushaltsplans, so daß über rund 4 750 DM je km verfügt werden konnte.

Von diesen Mitteln beanspruchte das Landesamt für Straßenbau rund 190 DM je km für die zentrale Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Großgeräten.

Den Straßenbauämtern verblieben für die Durchführung des Straßenunterhaltungsdienstes einschließlich der Verkehrssicherung somit noch rund 4 560 DM je km.

Der Rechnungshof hat bei den Straßenbauämtern örtliche Erhebungen über die Verwendung der Mittel für alle im Rahmen des Straßenunterhaltungsdienstes anfallenden Aufgaben angestellt. Die Ergebnisse sind in nachstehender Zusammenstellung festgehalten:

Ausgabezweck	Bei den verschiedenen Straßenbauämtern entstandener				Mittelwerte von 14 Straßenbauämtern in den Rjn. 1967 und 1968.	
	Mindestaufwand		Höchstaufwand		DM/km	v. H.
	DM/km	v. H.	DM/km	v. H.		
1. Unterhaltung und Instandsetzung der Fahrbahnen, Nebenfahrbahnen und Bauwerke	260	5,8	1 320	25,7	667	15,0
2. Unterhaltung und Instandsetzung der Hochbauten	52	1,2	263	6,2	132	3,0
3. Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrssicherungsanlagen, Nebenanlagen usw. und Verschiedenes	278	6,6	1 005	19,5	501	11,2
4. UI-Vereinbarungen mit Städten usw.	10	0,2	167	3,3	30	0,6
5. Straßenwinterwartung	119	2,8	735	13,9	337	7,6
6. Unterhaltung und Betrieb der Fernmeldeanlagen, Straßenbaugeräte und Kraftfahrzeuge	281	6,4	565	13,4	383	8,6
7. Löhne der ständig beschäftigten Straßenunterhaltungsarbeiter	1 998	38,8	2 730	61,2	2 400	54,0
zusammen:					4 450	100,0

Die Aufstellung zeigt, daß die einzelnen Straßenbauämter für gleiche Aufgaben sehr unterschiedliche Beträge aufwenden. Das liegt am unterschiedlichen Straßenausbau, an

den klimatischen und topographischen Besonderheiten, aber auch an der unterschiedlichen Beurteilung der Wichtigkeit oder Notwendigkeit der vorliegenden Aufgaben durch

die Ämter. Schließlich weisen auch die Kosten für Unterhaltung und Betrieb der Straßenbaugeräte und Kraftfahrzeuge (Ziffer 6) erhebliche Unterschiede auf.

Bei den übrigen in der Zusammenstellung aufgeführten Ausgaben (Ziffern 1, 3 und 7) handelt es sich um reine Kosten für Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Brücken sowie um Lohnkosten. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß die Aufwendungen für Löhne bei einem Amt 61,2 v. H. der Gesamtausgaben erreichen, das Mittel bei den Ämtern beträgt immerhin 54 v. H. Die Straßenbauämter konnten deshalb für die jährlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Straßenanlagen durchschnittlich nur rund 1 168 DM je km = 26,2 v. H. der Gesamtausgaben aufwenden. Dem Straßenbauamt mit den höchsten Lohnausgaben von 2 730 DM je km = 61,2 v. H. verblieben für die Unterhaltung und Instandsetzung der Fahrbahnen, Nebenfahrbahnen und Bauwerke nur noch 260 DM je km = 5,8 v. H.; dagegen konnte das Straßenbauamt mit den geringsten Lohnausgaben für den gleichen Zweck 1 320 DM je km = 25,7 v. H. ausgeben. Ähnlich ist das Verhältnis der Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrssicherungsanlagen, Nebenanlagen usw. (Ziffer 3) zu den Lohnausgaben.

Der Rechnungshof hat schon wiederholt der Straßenbauverwaltung empfohlen, Bauunternehmer durch Abschluß langfristiger Verträge mit den jährlich notwendigen Fahrbahnausbesserungsarbeiten zu beauftragen. Dieser Empfehlung ist die Straßenbauverwaltung nur zum Teil nachgekommen. Bei den Regiearbeiten entstanden die höchsten Lohnkosten mit dem Ergebnis, daß entsprechend geringere Aufwendungen für das bei Ausbesserungsarbeiten notwendige Material möglich waren. Wenn die Straßenbauverwaltung dem Vorschlag nachkäme, könnte nach Auffassung des Rechnungshofs eine fühlbare Verminderung des Personalbestandes der Straßenmeistereien erreicht werden.

Die Erhaltung der mit verhältnismäßig hohem Kostenaufwand hergestellten Fahrbahndecken erfordert, daß Haushaltsmittel in ausreichender Höhe für eine fachgerechte Instandhaltung derselben bereitgestellt werden. Ab Rj. 1969 wurde der Haushaltsansatz für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen als Folge der höheren Aufwendungen für die Verkehrssicherung einschließlich des Winterdienstes und der eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhung von 4 500 DM je km auf 4 800 DM je km erhöht.

Der Rechnungshof ist auf Grund seiner Prüfungsfeststellungen der Auffassung, daß die-

ser Betrag auf die Dauer nicht ausreichen wird, um Schäden, die an die Substanz der Fahrbahndecken gehen, mit Sicherheit zu vermeiden. Er hält eine Erhöhung, die im angemessenen Verhältnis zu den Löhnen und Preisen sowie zu der Verkehrsbelastung der Straßen steht, für unvermeidbar.

12. 1. 4. Ausführungsfristen bei Straßenbaumaßnahmen

Straßenbaumaßnahmen bringen fast ausnahmslos Verkehrsbehinderungen mit sich. Nicht selten müssen Umleitungsstrecken mit erheblicher Mehrlänge eingerichtet werden, wodurch sowohl dem Baulastträger als auch den Verkehrsteilnehmern zusätzliche Kosten entstehen.

Nach Meinung des Rechnungshofs besteht bei diesem Sachverhalt für die Straßenbauverwaltung als Auftraggeber durchaus Anlaß, in den Ausschreibungsunterlagen nach VOB/A § 12 Abs. 1 Vertragsfristen für die Überschreitung der Vertragsfristen vorzusehen, solche beim Vertragsabschluß zu vereinbaren und falls sie fällig werden, bei der Abrechnung der Bauleistungen einzubehalten (VOB/B § 11). Von dieser Möglichkeit haben die Straßenbauämter nach Feststellung des Rechnungshofs nicht immer Gebrauch gemacht. Mitunter wurden vereinbarte Vertragsstrafen nicht erhoben.

Bei Straßenbaumaßnahmen, die mit besonders fühlbaren Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer verbunden sind und einen hohen Kostenaufwand für die Unterhaltung der Umleitungsstrecken erfordern, sollte nach Meinung des Rechnungshofs neben allen verwaltungsmäßigen Möglichkeiten, die zu einer Verkürzung der Bauausführungszeit führen (Generalunternehmer, Pauschalvertrag, Zuständigkeitsverlagerung, Abkürzung des Genehmigungsverfahrens usw.) auch die Vereinbarung von Beschleunigungvergütungen (Prämien) für die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen in Erwägung gezogen werden.

12. 2. Ausbau von Schlössern und Burgen für den Fremdenverkehr (Kap. 18 01 Titel 717 B)

Die landeseigenen Schlösser und Burgen, die für Zwecke des Fremdenverkehrs genutzt und bisher von dem Minister für Wirtschaft und Technik verwaltet wurden, sind im Rahmen der im November 1969 von dem Kabinett beschlossenen organisatorischen Maßnahmen in den Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen eingegliedert worden. Der Rechnungshof hatte diesen Übergang angeregt.

Die Gesamtaufwendungen für den Ausbau der Liegenschaften zu Gaststätten und Beherbergungsbetrieben haben für die Rje. 1957 bis 1968 rund 7,78 Mio DM betragen. Die laufenden Kosten für die Erhaltung des über-

nommenen Gebäude- und Ruinenbestandes sind darin nicht enthalten. Ausbauarbeiten größeren Umfangs sind auf den Schlössern Hirschhorn und Spangenberg, auf den Burgen Frankenstein, Hohenstein, Münzenberg (Hattsteiner Hof) und Staufenberg sowie auf der Sababurg durchgeführt worden. Sie haben sich in den meisten Fällen auf außergewöhnlich lange Zeiträume erstreckt, bei einem der Objekte auf mehr als zehn Jahre. Es wird nicht verkannt, daß bei Baumaßnahmen der vorliegenden Art zwangsläufig mit größeren Fristen zu rechnen ist als bei Neubauten im allgemeinen. Die jeweiligen Haushaltspläne lassen jedoch erkennen, daß bei der Ausbringung der für das Programm vorgesehenen Mittel vielfach noch keine klaren Zielvorstellungen über die einzelnen Vorhaben bestanden haben, und daß ihr endgültiges Ausmaß erst nach der Inangriffnahme festgelegt wurde. So gründen sich die Ansätze teilweise auf Kostenschätzungen, die in folgenden Jahren durch neue Berechnungen (Kostenvoranschläge und Teilkostenanschläge) ersetzt wurden, oder auf Nachtragskostenanschläge, die auf spätere Änderungen der ursprünglichen Planungen hinweisen.

Der Rechnungshof hält es nicht für zweckmäßig, gleichzeitig mehrere Projekte durchzuführen, wenn die finanzielle Basis für einen zügigen Arbeitsablauf haushaltsmäßig nicht vorhanden ist. Eine Baumaßnahme ist um so unwirtschaftlicher, je länger ihre Ausführungszeit dauert. Abgesehen von dem Steigen der Preise wird die hierdurch bedingte Verteuerung im staatlichen Bereich nur deshalb zum großen Teil nicht sichtbar, weil wesentliche Faktoren, wie Kapitalaufwendungen, unberücksichtigt bleiben. Auch der größere Bearbeitungsaufwand tritt nicht unmittelbar in Erscheinung. Gesichtspunkte der Rentabilität sollten bei dem Erschließungsprogramm um so mehr beachtet werden, als die kulturellen Gründe für die Erhaltung der Liegenschaften mit der Absicht verbunden sind, durch Erträge aus den Verpachtungen

eine bescheidene Verzinsung der Investitionen zu erreichen.

Im Hinblick auf die Grundsatzvorschrift des § 26 (1) RHO sollten die verfügbaren Haushaltsmittel künftig nicht mehr in der bisherigen Weise zersplittert, sondern zur beschleunigten Fertigstellung sorgsam ausgewählter Vorhaben verwandt werden.

13. Sozialminister (Epl. 08)

13. 1. Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Kap. 08 12)

Verwahrungen, Gebühren, Entschädigungen der Sachverständigen

Auf Grund der Empfehlungen des Rechnungshofs ist die haushalts- und kassenmäßige Behandlung von Kostenvorschüssen nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes geändert worden (vgl. Denkschrift 1963 Tz. 62). Das neue Buchungsverfahren hat die erwarteten Vereinfachungen bewirkt; schon im Rj. 1965 konnten alle für solche Vorschußgelder eingerichteten Verwahrungen abgewickelt werden. Während der Rechnungsprüfung in der Folgezeit zeigte sich, daß weitere Verbesserungen des Verfahrens möglich sind und der rechnungsmäßige Nachweis über die nunmehr sogleich als Haushaltseinnahmen behandelten Zahlungen der Kläger zur Entschädigung der ärztlichen Sachverständigen noch zweckmäßiger geführt werden kann. Dem Anliegen des Rechnungshofs, insoweit ergänzende Anordnungen zu treffen sowie die Verwaltungs- und Kassenarbeit bei der Vereinnahmung von Gebühren der am Prozeß beteiligten Körperschaften (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Versorgungsämter u. a.) zu vereinfachen, ist durch Rundverfügungen des Präsidenten des Landessozialgerichts entsprochen worden.

13. 2. Gerichte für Arbeitsachen (Kap. 08 14)

Gebühren, Geldstrafen und Geldbußen

Das Aufkommen (von 1969 an Titel 111 01) ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen:

Rechnungsjahr	veranschlagt	Isteinnahme	Mehr-/Minderbetrag
1964	751 000	651 000	— 100 000
1965	501 000	756 000	+ 255 000
1966	683 000	1 216 000	+ 533 000
1967	1 103 000	1 757 000	+ 654 000
1968	1 103 000	2 008 000	+ 905 000
1969	1 300 000	1 250 000	— 50 000

Hauptursächlich hierfür sind die zeitweise höheren Klageeingänge, auf den Kostenansatz rückwirkende Änderungen einiger Vorschriften über Entschädigungen in Rechtsachen sowie die günstigen Einziehungsergebnisse bei den auf Anraten des Rechnungshofs seit dem 1. Oktober 1967 zur Amtshilfe nach § 12 Abs. 6 Satz 2 des Arbeitsgerichts-

gesetzes eingeschalteten Gerichtskassen (vgl. Denkschrift 1965 Tz. 67). Es ist gelungen, die Kassenreste an arbeitsgerichtlichen Verfahrenskosten, die Ende 1966 bei der Staatskasse Frankfurt a. M. noch über 500 000 DM betragen, auf rund 150 000 DM zum Jahres-schluß 1969 zu verringern.

14. Minister für Landwirtschaft und Forsten (Epl. 09)

14. 1. Siedlungswesen (Kap. 09 17)

14. 1. 1. Verzinsung vorzeitig abgerufener Mittel

In den letzten Jahren sind in Hessen für Siedlungs- und Agrarstrukturmaßnahmen jährlich zwischen 59 und 131 Mio DM aus Landes- und Bundeshaushaltsmitteln aufgewendet worden. Die Durchführung und finanzielle Abwicklung der Maßnahmen obliegt den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften. Diese sind dafür verantwortlich, daß die bewilligten Mittel nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechend abgerufen und bis zum Schluß des auf ihren Eingang folgenden zweiten Kalendermonats zweckentsprechend verwendet oder aber zurückgezahlt werden. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß die öffentlichen Mittel von den Gesellschaften im allgemeinen viel zu früh und ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf abgerufen worden sind. In zahlreichen Fällen stand bereits zum Zeitpunkt der Anforderung der Mittel fest, daß sie innerhalb der in den Richtlinien festgelegten Frist entweder überhaupt nicht oder nicht in der in Anspruch genommenen Höhe verwendet werden konnten. Die Gesellschaften verfügten deshalb laufend über zu hohe Kassenbestände aus zu früh abgerufenen Mitteln, so z. B. am Ende des Rj. 1966 über mehr als 20 Mio DM. Der Rechnungshof hat den Fachminister gebeten, zu veranlassen, daß diese Mittel bis zu ihrer endgültigen Verwendung bzw. bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Bundesbankdiskontsatz — mindestens jedoch mit 6,5 v. H. — verzinst werden. Inzwischen haben die Gesellschaften für die Mittelbestände, über die sie noch nach Ablauf des in den Richtlinien festgelegten Verwendungszeitraums verfügten, Zinsen von 487 700 DM abgeführt. Die Frage, ob damit alle Zinsansprüche des Lan-

des und des Bundes abgegolten sind, ist noch nicht abschließend geklärt.

14. 1. 2. Überhöhte Kosten durch Mängel bei der Planung und beim Bau einer Neusiedlerstelle

Der Fachminister unterrichtete im Jahre 1963 die Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V. (AVA) über seine Absicht, in einer Höhengemeinde des Rheingaukreises als Versuchsobjekt eine Neusiedlerstelle, und zwar einen Grünlandbetrieb in Verbindung mit einer Zucht-schweinehaltung zu errichten, um festzustellen, wie in Höhengebieten auch in Zukunft lukrativ Landwirtschaft betrieben werden könne. Bei diesem Versuchsobjekt handelt es sich um einen Betrieb mit 40 ha Eigenland und 6 ha Pachtland mit einer durchschnittlichen Bodenklimazahl von 21. Von den zu erwartenden Gesamtkosten von 450 000 DM seien in Anbetracht der geringen Belastungsgrenze von 2 500 DM jährlich nur 125 000 DM mit zinslosen Darlehen zu 2 v. H. Tilgung finanzierbar. Neben der Eigenleistung des Siedlers von 20 000 DM seien deshalb Beihilfen von 305 000 DM erforderlich. Die AVA wurde aufgefordert, die Bearbeitung der Maßnahme in diesem Sinne aufzunehmen und die bauliche Durchführung zu übernehmen. Sie schloß mit der Siedlungsgesellschaft, die Trägerin des Verfahrens ist, am 19. August/15. September 1964 einen Architektenvertrag. Die finanzielle Abwicklung blieb in den Händen der Siedlungsgesellschaft.

Die AVA veranschlagte die zu erwartenden Gesamtkosten bereits auf 659 795 DM. Diesen Betrag legte der Fachminister seinem Bewilligungsbescheid vom 14. Dezember 1964 zugrunde. Inzwischen haben sich die Aufwendungen für die noch nicht abgeschlossene Maßnahme auf über 1 300 000 DM erhöht. Die Kostensteigerung bei den einzelnen Positionen ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen:

Art der Aufwendung	Kosten laut Finanzierungsplan vom 14. Dezember 1964 DM	Kosten nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 DM
Landankauf	90 466,—	101 963,—
Kultivierung	66 050,—	79 742,33
Erschließung	104 155,—	106 668,79
Bau des Wohnhauses	83 400,—	184 616,20
Bau der Wirtschaftsgebäude	220 066,—	535 593,36
Besiedlungsgebühren	26 657,—	49 913,63
Kosten der Zwischenwirtschaft	17 001,—	96 225,39
Inventar	52 000,—	121 328,45
Öffentliche Lasten und dergleichen	—	1 750,—
Verwaltungskostenbeitrag (0,25 v. H.) und Zinsen (4 v. H.) für die Zwischen- kredite aus Bundes- und Landesmitteln von 800 900 DM	—	41 298,22
Gutachterkosten	—	3 356,75
insgesamt:	<u>659 795,—</u>	<u>1 322 456,12</u>

Für die Verteuerung der vorwiegend in Elementbauweise errichteten Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind in erster Linie mangelhafte Planung und fehlerhafte Materialwahl ursächlich. Der schleppende Fortgang der Arbeiten trug ebenfalls zu der Verteuerung bei. Das mit der finanziellen Abwicklung beauftragte Siedlungsunternehmen sah sich schließlich auch wegen ungenügender Baubetreuung veranlaßt, Angestellte ihrer Bauabteilung in das örtliche Baugeschehen einzuschalten und später die gesamte Bauleitung zu übernehmen. Der Architektenvertrag wurde mit Wirkung vom 30. September 1966 gelöst. Zu diesem Zeitpunkt war es bereits offenkundig, daß die Gebäude mit erheblichen Mängeln behaftet und im Interesse der Funktionsfähigkeit des Betriebes weitere bauliche Maßnahmen nicht zu umgehen waren. Wegen der zu erwartenden hohen Kosten der Mängelbeseitigung wurden auf Betreiben des Siedlungsunternehmens neutrale Sachverständige beauftragt, die Mängel und deren Ursachen festzustellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu unterbreiten. Inzwischen liegen die Gutachten dem Siedlungsunternehmen vor. Es hat dem Rechnungshof mitgeteilt, daß danach beim Entwurf und bei der Herstellung des Wohnhauses schwerwiegend gegen die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik verstoßen wurde. Das Stallgebäude sei für die Zucht und Haltung von Schweinen ungeeignet und als Stall nur als abschreckendes Baubeispiel erhaltenswert. Ein Umbau sei nicht lohnend, vollständiger Abriß und Neubau mit zweckmäßigen Baustoffen sei mit Sicherheit billiger.

Das Siedlungsunternehmen hat deshalb bei der AVA bzw. bei deren Versicherung Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Die Versicherungsgesellschaft hat sich zur Schadenersatzleistung für das Wohnhaus bereit erklärt, weil auch sie der Auffassung ist, daß der Planende sich bei der Errichtung des Gebäudes über alle bauphysikalischen und baukonstruktiven Notwendigkeiten hinweggesetzt habe. Sie hat aber die Frage aufgeworfen, warum der über qualifizierte Fachkräfte verfügende Auftraggeber nicht rechtzeitig eingegriffen habe. Sollte die Versicherungsgesellschaft mit dem Einwand des Mitverschuldens durchdringen, so ist damit zu rechnen, daß die Versicherungsleistungen nicht ausreichen werden, den offenbar geplanten Neubau des Wohnhauses zu finanzieren. Wegen des Stallgebäudes waren zum Zeitpunkt der Erhebungen des Rechnungshofs die Verhandlungen über Versicherungsleistungen noch nicht abgeschlossen. Das Siedlungsunternehmen befaßte sich mit der Frage, inwieweit vorhandene Gebäudeteile oder Einrichtungen in die notwendige Neugestaltung des Wirtschaftsgebäudes zur Kostenersparnis mit einbezogen werden können.

Bei den hier vorliegenden Grenzertragsböden wird die ursprünglich angenommene Belastungsgrenze von 2 500 DM nicht wesentlich überschritten werden können. Bisher wurde selbst diese Belastung dem Siedler nicht zugemutet. Er trägt z. Z. nur die auf dem Betrieb ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben. Das bedeutet, daß selbst bei einer Tilgung mit 2 v. H. nur geringe Darlehen eingesetzt werden können und der Rest von weit über 1 Mio DM durch Beihilfen finanziert werden muß. Zu dieser Fehlentwicklung und den enormen Fehlinvestitionen hätte es nicht kommen dürfen. Bei der AVA besteht ein Bauausschuß, dem namhafte Vertreter der Wissenschaft und Praxis angehören. Dieser Ausschuß ist offenbar nicht ausreichend eingeschaltet worden. Außerdem hat dem Fachminister bereits vor Baubeginn eine negative Stellungnahme seines für das landwirtschaftliche Bauwesen zuständigen Referenten vorgelegen. Auch hätte nach Ansicht des Rechnungshofs mit der Planung und baulichen Durchführung eines derartigen Versuchs nicht die AVA, sondern ein auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bauwesens erfahrenes Siedlungsunternehmen beauftragt werden sollen.

Weiter ist noch zu erwähnen, daß die bei der Zwischenwirtschaft und Inventarerausstattung eingetretenen Kostensteigerungen auf die Ansetzung eines von der AVA vorgeschlagenen ungeeigneten Siedlers zurückzuführen sind, dessen Bewirtschaftungsvertrag nach knapp zwei Jahren wegen erheblicher Schulden gelöst wurde. Schließlich wäre die Zinsbelastung durch Zwischenkredite, die jährlich 32 100 DM beträgt, bei zügigem Verfahrensablauf und rechtzeitiger Ablösung der Kredite nicht entstanden.

Es stand von vornherein fest, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb dieser Größe und in dieser Höhenlage keinen hohen Kapitaldienst verkraften kann. Es konnte deshalb nur Ziel dieses Versüches sein, im baulichen Bereich eine Lösung zu finden, die den arbeits- und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird und dabei jedoch die Kosten in einem vertretbaren Rahmen hält. Abschließend kann festgestellt werden, daß dieser Versuch absolut fehlgeschlagen ist.

Sobald die Frage der Versicherungsleistungen geklärt ist und feststeht, welche weiteren Maßnahmen getroffen werden sollen, wird die Verantwortlichkeit der beteiligten Stellen endgültig zu prüfen sein.

14. 2. Domänenverwaltung (Kap. 09 27 bis 29)

14. 2. 1. Streubesitz und verpachtete Domänen

Der Streubesitz der Domänenverwaltung umfaßte am Ende des Rj. 1968 rund 5 501 ha. Obgleich sich der Flächenbestand von Jahr zu Jahr hauptsächlich durch eine verstärkte Inanspruchnahme als Bau- und Industriege-

lände verringert, ist nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten — ohne Personalausgaben — ein Überschuß von 685 900 DM im Durchschnitt der letzten Jahre geblieben. Das ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß ein Teil der Ländereien — insbesondere in den Städten — an Gärtner, Kleingärtner und gewerbliche Betriebe verpachtet ist und dabei höhere Pachten erzielt werden als bei einer rein landwirtschaftlichen Nutzung. Höhere Einnahmen werden auch für Grundstücke erzielt, auf denen Sand, Kies, Lehm oder Steine abgebaut werden. Schließlich fließen diesem Verwaltungsbereich die Einnahmen aus der Verpachtung und Nutzung der Domänenfiskalischen Fischgewässer zu, die einen beachtlichen Teil der Gesamteinnahmen ausmachen.

Bei den verpachteten Domänen — 52 mit 7 596 ha Gesamtfläche — liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Die Unterhaltung des Gebäude- und Bodenkapitals erfordert jährlich Aufwendungen, die aus den Pachteinnahmen und den Pächteranteilen zu den Baukosten nicht gedeckt werden können. Die Einnahmen aus der Verpachtung einschließlich der Pächterbeteiligungen an den Baukosten lagen im Durchschnitt der letzten neun Jahre bei 872 000 DM. Für bauliche und sonstige Investitionen wurden im gleichen Zeitraum jährlich 2 278 896 DM aufgewandt. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Gebäude zum größten Teil veraltet sind und den heutigen arbeits- und betriebswirtschaftlichen Anforderungen nicht genügen. Außerdem erfordern diese Gebäudeanlagen einen Bauunterhaltungsaufwand, der weit über das normale Maß hinausgeht. Ein Abschluß der Investitionsmaßnahmen ist noch nicht abzusehen. Der Rechnungshof hat auf Grund der hohen Aufwendungen dem Fachministerium empfohlen, um Fehlinvestitionen auszuschließen, Baumaßnahmen nur auf Grund einer Planung durchzuführen, die auf die künftige langfristige und standortgerechte Betriebsentwicklung abgestellt ist, denn nur so können die bereitgestellten Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden. Das Fachministerium hat zugesagt, in Zukunft nur noch Baumaßnahmen durchzuführen, die sich aus dem Betriebsentwicklungsplan ergeben.

14. 2. 2. Geldleistungen an Kirchengemeinden

Die Domänenverwaltung zahlte im früheren Regierungsbezirk Wiesbaden an katholische Kirchengemeinden und Pfarreien Geldbeträge anstelle früherer Naturallieferungen als Zuschüsse zur Besoldung und Versorgung von Pfarrern und Kirchendienern.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1962 sind diese Einzelleistungen gemäß Vertrag vom 15. Oktober/5. November 1962 durch eine jährliche Gesamtzahlung an das Bischöfliche Ordinariat ersetzt worden. Die Jahresleistung ab

1962 beträgt 25 001,29 DM und ist in der Folgezeit den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten — BesGr. A 13 — anzupassen. Ferner verpflichtet der Vertrag die Parteien, bemüht zu bleiben, die Ablösung der Gesamtzahlung zu gegebener Zeit zu betreiben. Der Rechnungshof hatte bereits in früheren Prüfungsmitteilungen auf die von Jahr zu Jahr steigenden Leistungen hingewiesen und dem Fachministerium empfohlen, für eine baldige Ablösung Sorge zu tragen. Dieses hatte auch in einer Stellungnahme die Absicht geäußert, im Haushaltsvoranschlag für das Rj. 1968 einen Ablösungsbetrag einzusetzen. Das ist nicht geschehen. In der Zwischenzeit hat sich die jährliche Gesamtzahlung von 25 001,29 DM auf 37 069,66 DM im Jahre 1969 erhöht. Der Rechnungshof hat deshalb erneut bemängelt, daß von der möglichen Ablösung kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Fachministerium erklärte hierzu, daß durch Haushaltsvermerke bei 09 13 — 131 11 und 517 01 für das Rj. 1969 die Zahlung der Ablösungsbeträge ermöglicht worden sei, aber wegen anderer vorrangig zu finanzierender Maßnahmen habe zurückgestellt werden müssen. Die Verhandlungen mit dem Bischöflichen Ordinariat sollen jedoch kurzfristig aufgenommen werden mit dem Ziel, die Ablösung nach Möglichkeit im Rj. 1970 vorzunehmen.

14. 2. 3. Entschädigungen an Domänenpächter bei vorzeitiger Pachtaufgabe

14. 2. 3. 1. Auf einer Domäne mußte infolge Baufälligkeit das Pächterwohnhaus mit Gaststättenbetrieb zum 1. August 1967 von den Pächtern geräumt werden. Das Gebäude wurde abgebrochen und an gleicher Stelle eine Hotelgaststätte errichtet. Bis dahin waren die Gaststätte und der landwirtschaftliche Betrieb in Größe von rund 60 ha ein Pachtobjekt. Der Pachtvertrag lief noch bis zum 30. Juni 1976.

Nach dem Pachtvertrag hat der Pächter einen Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm durch Herausnahme von Grundstücken erhebliche wirtschaftliche Verluste entstehen. In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung hat die Domänenverwaltung für die von ihr veranlaßte Auflösung des Pachtverhältnisses hinsichtlich der Gaststätte den Pächtern eine Entschädigung von 95 000 DM gezahlt. Daneben wurde ihnen gestattet, bis zur Eröffnung der neu zu errichtenden Hotelgaststätte eine Notgaststätte zu betreiben, die im Sommerpavillon auf Kosten der Domänenverwaltung hergerichtet worden war. Mit der Einrichtung der Notgaststätte sollte die Abwanderung der Gäste verhindert werden.

Der Entschädigungsbetrag wurde für den Rest der Pachtzeit — für die Jahre 1968 bis 1976 — zwischen den Pächtern und der Do-

mänenverwaltung auf Grund der Buchführungsunterlagen und nach den Feststellungen des Finanzamts ermittelt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. für entgangenen Gewinn aus der Gaststätte	73 200 DM,
2. für die Abnahme der Hoteleinrichtung und des Gaststätteninventars	23 133 DM,
zusammen:	96 333 DM;
abgerundet:	95 000 DM.

Gegen die Zahlung der Entschädigung für entgangenen Gewinn aus der Gaststätte in der vereinbarten Höhe hat der Rechnungshof keine Bedenken geltend gemacht. Sie wurde auf 50 v. H. der in den vorangegangenen Jahren erzielten Reingewinne festgesetzt. Anders verhält es sich bei der Entschädigung für die Abnahme der Hoteleinrichtung und des Gaststätteninventars sowie deren Verwertung durch die übernehmende Verwaltung. Die Zuerkennung eines Anspruchs der Pächter auf Entschädigung für das zurückgelassene Inventar wurde wegen der vorzeitigen Kündigung des Pachtverhältnisses bezüglich der Gaststätte vom Rechnungshof dem Grunde nach nicht beanstandet. Er hat jedoch bemängelt, daß als Entschädigung der Buchwert zugrunde gelegt worden ist. Es wurde weder eine Bestandsaufnahme noch eine Schätzung des Wertes nach den Pachtbedingungen vorgenommen. Mit der Zahlung der Entschädigung ging das gesamte Inventar in das Eigentum der Domänenverwaltung über.

Die Verwertung durfte daher nur unter Beachtung des § 47 RHO erfolgen. Das ist nicht geschehen. Sämtliche Gegenstände wurden kostenlos zum geringeren Teil an karitative Verbände abgegeben, zum größeren Teil aber den Pächtern belassen. Tatsächlich hatte also die Domänenverwaltung Gegenstände verschenkt, für die sie selbst 23 000 DM gezahlt hat. Der Einwand der Verwaltung, daß es sich bei den abgenommenen Gegenständen fast ausnahmslos um unbrauchbare Stücke gehandelt habe, bei deren Verkauf ein Erlös nicht zu erwarten gewesen wäre, konnte den Rechnungshof nicht überzeugen. Er steht im Widerspruch zu der gezahlten Summe von 23 000 DM. Auch die Erklärungen des Fachministeriums, der kostenlosen Abgabe von Einrichtungsgegenständen an karitative Verbände und an die Pächter zur Einrichtung der Notgaststätte sei nur zugestimmt worden, um die Abbrucharbeiten und damit den Baubeginn nicht zu verzögern, räumen die vom Rechnungshof erhobenen Bedenken nicht aus. Eine im Jahre 1966 zum Preise von rund 2 500 DM angeschaffte Geschirrspülmaschine und eine Friteuse für rund 895 DM sowie die gesamte überlassene Kücheneinrichtung mit dem dazugehörenden Geschirr dürften z. B.

wesentliche Bestandteile des heutigen Haushalts der Pächter bzw. des Inventars der Notgaststätte geworden sein.

14.2.3.2. Das Fachministerium beabsichtigt, eine Domäne in der Nähe einer nordhessischen Stadt an eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft zum Ertragswert zu veräußern. Die Ländereien der Domäne sollen als Bau- und Industriegelände sowie für Zwecke der ländlichen Siedlung in Anspruch genommen werden.

Die Domäne ist noch bis 1978 verpachtet. Im Interesse einer zügigen Abwicklung des Vorhabens sind die bisherigen Domänenpächter auf Veranlassung des Fachministeriums zum 1. Juli 1968 vorzeitig aus dem Pachtverhältnis ausgeschieden. Zum gleichen Zeitpunkt haben sie für 18 Jahre eine andere gleichgroße Domäne (305 ha) gepachtet. Die Siedlungsgesellschaft ist in den Pachtvertrag der aufgegebenen Domäne eingetreten.

Bei Vertragsauflösung haben die Pächter der Domäne, die seit Generationen von der Familie gepachtet war, die Bedingung gestellt, daß ihnen neben der Abnahme des lebenden und toten Inventars nach Sachverständigentaxe eine Abfindung gezahlt wird, die sich auf den in der vorzeitigen Abgabe liegenden Wertverlust stützt. Damit sollten auch zusätzliche Kosten und Erschwernisse beim Umzug und bei der Übernahme der neuen Domäne abgegolten werden.

Das Fachministerium hat die Bedingung der Pächter anerkannt und den Entschädigungsbetrag auf 300 000 DM mit der Maßgabe festgesetzt, daß dieser Betrag von den Pächtern im einzelnen spezifiziert nachzuweisen sei. In einer späteren Besprechung wurde dann vereinbart, daß die Umzugskosten und die Vorratsdüngung pauschal — d. h. ohne Einzelnachweis — vergütet werden und die Pächter weitere Ansprüche, gleich welcher Art, weder gegen das Land Hessen noch gegen die Siedlungsgesellschaft geltend machen können. Schließlich wurde die Entschädigungssumme von 300 000 DM beim Feldinventar nachgewiesen. Dort ist nach den Schätzungsunterlagen u. a. folgendes aufgeführt:

„Für Anreicherung an Nährstoffen, besonders in bezug auf Phosphorsäure und Kali sowie überdurchschnittliche Anhebung des Ertragsniveaus auf dem Acker und dem Grünland 300 000 DM.“

Ogleich der Betrag in diesem Falle von der Siedlungsgesellschaft gezahlt worden ist, hat der Rechnungshof Bedenken gegen die vom Fachministerium festgesetzte Entschädigung erhoben, weil es die Siedlungsgesellschaft veranlaßt hat, eine Zahlung zu leisten, die nicht begründet ist. Das Fachministerium

vertritt in seiner Stellungnahme hierzu die Auffassung, daß der Entschädigungsbetrag sich im wesentlichen mit vorweggenommenen Aufwendungen in der Feldwirtschaft decke, die beim Andauern des Pachtverhältnisses von den Pächtern hätten eingespart werden können. Die Bedenken des Rechnungshofs sind damit nicht behoben, weil nach seiner Auffassung die vorweggenommenen Aufwendungen in der Feldwirtschaft nicht einen Betrag von 300 000 DM ausmachen können. Bei der Frage, ob und in welcher Höhe den Pächtern eine Entschädigung für die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses zugestanden werden konnte, war auch der Umstand zu berücksichtigen, daß sie eine gleichgroße Domäne, voraussichtlich wieder für Generationen, pachten konnten.

14. 2. 4. Bau einer Hotelgaststätte

Die in Tz. 14. 2. 3. 1 genannte Hotelgaststätte — Baukosten rund 1,4 Mio DM — wird nicht mehr wie seither von den jeweiligen Domänenpächtern bewirtschaftet. Sie ist als selbständiges Objekt an einen Gastronomen verpachtet worden. Auf Grund dieser Sachlage hat der Rechnungshof die Frage gestellt, ob die Errichtung und die Verpachtung eines Hotelbetriebes, der nicht mehr Bestandteil der Domäne ist, weiterhin in das Aufgabengebiet der Domänenverwaltung fällt. Das Fachministerium führt hierzu in seiner Stellungnahme aus, daß nicht geplant sei, den landwirtschaftlichen Betrieb vom Hotelrestaurant zu trennen, zumal sich beide gut ergänzen (verbrauchsbezogene Produktion). Nach Ablauf des Pachtverhältnisses über die Staatsdomäne sollen beide Betriebszweige wieder vereinigt werden. Damit sind die Bedenken des Rechnungshofs, einen Hotelbetrieb innerhalb der Domänenverwaltung zu errichten und zu verpachten, nicht ausgeräumt.

14. 2. 5. Nicht genutztes Landarbeiterwohnhaus

Auf einer im Jahre 1961 angekauften Domäne wurde auf dem Vorwerk in den Jahren 1964/65 ein Landarbeiterwohnhaus mit Kosten von 51 813,82 DM errichtet, das bis heute noch nicht genutzt wird. Das Fachmini-

sterium erklärt hierzu, es sei geplant gewesen, dort an Stelle einer abgängigen und aus Sicherheitsgründen gesperrten Scheune einen Laufstall für 100 Stück Jungvieh und zur gleichen Zeit ein Landarbeiterwohnhaus für einen Tierpfleger zu errichten. Das Landarbeiterhaus sei im Rj. 1964 in den Haushalt aufgenommen worden, der Jungviehstall dagegen nicht. Die Ausführung des Wohnhauses mit den bereitgestellten Mitteln sei in der Annahme veranlaßt worden, daß in dem nächsten Rechnungsjahr die Mittel für den Jungviehstall hätten eingeplant werden können. Dies sei jedoch wegen der angespannten Haushaltslage bis jetzt nicht möglich gewesen, obwohl das Stallgebäude seit 1964 in jedem Jahr für den Bauhaushalt angemeldet worden sei. Die Ausführung sei nunmehr für 1971 vorgesehen.

14. 2. 6. Bau einer nicht genutzten Wasserversorgungsleitung

Im Jahre 1965 wurde ein landwirtschaftlicher Betrieb von 33 ha einschließlich der Gebäude und des Feldinventars angekauft. Ab Oktober 1965 ist dieser Betrieb als Vorwerk einer fünf Kilometer entfernten Domäne zugeschlagen worden, die an das Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Justus Liebig-Universität in Gießen verpachtet ist. Über die Verwertung des Betriebes bestehen nach den Feststellungen des Rechnungshofs bis heute noch keine klaren Vorstellungen. Das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude stehen seit mehreren Jahren leer. Die gesamte Hofanlage ist durch fremde Eingriffe stark beschädigt. Teilweise gleichen die Gebäude einer Ruine. Trotzdem hat die Domänenverwaltung erhebliche Mittel in den nicht mehr bewirtschafteten Betrieb investiert. So wurde besonders in der Zeit vom Dezember 1967 bis Juli 1968 eine Wasserversorgungsleitung für 49 777,56 DM an die verlassene Hofanlage herangeführt. Bis zur abschließenden Erörterung der diesbezüglichen Prüfungsmitteilungen im April 1970 stand noch nicht fest, ob überhaupt auf dem Vorwerk ein Trinkwasserbedarf entstehen wird. Für die Versorgung des Weideviehs ist ausreichendes Quellwasser vorhanden.

Darmstadt, den 20. Juli 1970

Rechnungshof des Landes Hessen

Höchsmann

Dr. Esche

Giesen

Dr. Huttel

Zimmermann

Dr. Ehrig

